Die geheime Stimmgebung bei Wahlen in die Repräsentativkörperschaften, geschichtlich, theoretisch und nach dem Stande der neueren Gesezgebung betrachtet.

Von Prof. Dr. **Schäffle.** *)

I.

Die grelle Divergenz der Meinungen.

Das nähere Eingehen auf die zur Erwägung gestellte Frage führt vor Allem zur Wahrnehmung einer auffallenden Verschiedenheit, welche in der politischen Würdigung der Stimmgebungsweise von jeher, sowohl in der wissenschaftlichen Doctrin, als in den praktischen Auffassungen des Partheilebens und der handelnden Staatsmänner stattgefunden hat.

*) Anmerkung der Redaction. Die äussere Veranlassung des Verfassers zu der nachfolgenden Arbeit war die Berichterstattung über einen in der württembergischen Abgeordnetenkammer im Mai 1862 gestellten Antrag auf Ballot.

Vor der genauen Prüfung des Gegenstandes, wozu den Verfasser diese Berichterstattung aufforderte, war derselbe Gegner der geheimen Stimmgebung. Der Fortgang einer rein wissenschaftlichen Untersuchung führte ihn aber dahin, bei Erwägung der vielen einander entgegenstehenden Momente sich endlich für die geheime Stimmgebung zu entscheiden. Diese Aenderung der vorherigen Ansicht in einer immerhin sehr bedeutsamen verfassungspolitischen Frage glaubte sich der Verfasser nicht erlauben zu dürfen, ohne geschichtlich, theoretisch und positivrechtlich die Frage so vielseitig erforscht zu haben, als es ihm nur irgend möglich war. Die Berichterstattung für die württ. Kammer führte ihn tiefer in Specialuntersuchungen hinein, als vorher das Bedürfniss des Lehrvortrages. So ist aus dem Bericht für eine Abgeordnetenkammer eine wissenschaftliche Mono-

Wenige Striche genügen, um diese Thatsache sogleich zu bezeichnen, welche bestimmend sein muss, ganz objectiv an die Lösung der Frage heranzutreten.

In Württemberg verwendete sich bei der Verfassungsberathung von 1819 der Abgeordnete Albert Schott für die öffentliche Stimmgebung mit gleicher Wärme, wie der Antragsteller in der neuesten Kammer [1]) für die geheime Abstimmung; jener sagte: „wenn das Volk nicht den Muth hat, öffentlich zu wählen, so verdient es keine Repräsentation," — während dieser bei Entwicklung seiner Motion gerade den charactervollen Wähler durch offenes Abstimmen gestraft erklärte. Auch die Berichterstattung, Verhandlung und Abstimmung, welche im Jahre 1861 über den Gegenstand in der württembergischen Kammer der Abgeordneten stattfand, legte directe Gegensäze der Meinungen blos.

Nicht geringere Verschiedenheit der Auffassung dieser Frage trat in der deutschen Nationalversammlung hervor.

---

graphie geworden. Soweit der Verfasser die Litteratur sich aneignen konnte, hat er eine gleich specielle Behandlung der Frage nicht finden können, und er glaubt sich desshalb berechtigt, einer vielseitig an ihn ergangenen Aufforderung folgend die Arbeit dem wissenschaftlichen Forum auf dem Wege dieser Zeitschrift vorzulegen und so einer baldigen Vergessenheit ausserhalb des engen Kreises der Angehörigen der württembergischen Volksvertretung zu entreissen.

Der Leser wird finden, dass der Verfasser bei endlicher Entscheidung für das Ballot nicht blos „kühl bis an das Herz hinan" geblieben, sondern auch, dass er jene Entscheidung besonders unter württembergischen Verhältnissen gegeben hat. Bei der Reproduktion der Abhandlung in dieser Zeitschrift können desshalb diese particular-staatlichen Verhältnisse nicht ganz bei Seite gestellt werden. Ihre Berührung ist aber auch nur in so weit beibehalten, als dieselben zu der politisch-wissenschaftlichen Studie selbst gehören; trifft doch die alte Erfahrung politischer Wissenschaft, dass wenige politische Fragen allgemein zu lösen sind, bei dem gegebenen Gegenstande in sehr hohem Grade zu.

Der Antrag auf Einführung der geheimen Stimmgebung bei Abgeordnetenwahlen wurde bei der Abstimmung am 4. Juli 1865 mit 75 gegen 5 Stimmen angenommen, während im Jahre 1861 nur der Stichentscheid des Präsidenten in derselben Frage den Ausschlag für das Ballot gegeben hatte.

1) Sigmund Schott, Sohn des eben genannten Abgeordneten.

Zwar neigte sich die Rechte vorwiegend auf Seite der offenen und die Linke sammt einer ausgesprochen kirchlichen Fraction [2]) auf Seite der geheimen Stimmgebung. Allein ein Uland [3]) stimmte für die Oeffentlichkeit, streng kirchliche Abgeordnete [4]) sprachen und stimmten trotz der Gunst des Geheimnisses für den still wirkenden Einfluss der Kirche gegen die geheime Stimmgebung, und umgekehrt calculirten manche Konservative, dass die geheime Stimmgebung ebenso ein Schutz der konservativen als der oppositionellen Elemente sei.

Fast noch greller ist der Abstand der Meinungen in der deutschen Wissenschaft bis auf die neueste Zeit. Geachtete Namen von sonst verwandter Richtung begegnen sich hier in schroffer Opposition: Rob. v. Mohl [5]), Welcker [6]) als Anhänger der geheimen Stimmgehung stehen einem Waitz [7]), Dahlmann [8]), Pözl [9]) diametral gegenüber. Bluntschli [10]) sucht zwischen Beidem zu vermitteln. R. v. Mohl, welcher in der Paulskirche für die offene Abstimmung votirte, sagt neuestens, dass die offene Stimmgebung Sache der der Güte ihrer Sache nicht vertrauenden Partheien sei.

Die schwankende Verschiedenheit der Auffassung im politischen Leben und in der politischen Wissenschaft offenbart sich aber nicht blos in Deutschland und in der neueren Zeit, sondern sie erscheint auch unter zeitlich und räumlich ferner liegenden Verhältnissen.

Es genüge, auch hiefür Einiges, z. Th. nur vorläufig, anzuführen.

In Rom beim Kampf gegen die *leges tabellariae* war es und in England bei Abweisung des Ballot ist es eine mächtige Aristokratie, welche die Aufrechterhaltung des offenen Stimmgebens

2) Laube, das deutsche Parlament, III, 313.
3) Verh. der Nat.-V. S. 5530.
4) Z. B. Buss, Verh. 5526 ff.
5) Politik, II, 299 flg.
6) Staatslexikon, 3. Aufl., Art. Abstimmung.
7) Grundzüge der Politik, 243 ff.
8) Polit. S. 146 f.
9) D. St.-Wörterb. I, 14 f.
10) Staatsrecht, 3. Aufl. I, 499.

als Mittels der Controle über abhängige oder bestechliche Wählerschaften vertheidigte und vertheidigt. Dagegen haben auch die Jacobiner, nahe dem Höhepunkt der Gewaltthaten der französischen Revolution, sich der öffentlichen Stimmgebung bedient, um die Wahlen der Pariser Bevölkerung zu terrorisiren [11], Danton und seine Freunde erklärten die öffentliche Abstimmung für so nothwendig, wie das Tageslicht [12]. Und wieder ist die bonapartistische Dictatur und Kaiserwürde im Jahre 1852 bei geheimem Stimmrecht geschaffen worden. Mittelst desselben wurde ein Aristides in Athen verbannt.

Im Allgemeinen ist es zwar überall die mehr aristokratische Staatsauffassung, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Stimmgebung vertheidigt und hiefür das Interesse der öffentlichen Moral anzurufen pflegt; so das Optimatenthum in Rom [13], so die Aristokratie des heutigen englischen Unterhauses. Allein für sich selbst haben die ausgeprägtesten aristokratischen Wahlkörper geistlicher und profaner Art, älterer und neuerer Zeit der geheimen Stimmgebung Raum gelassen, so bei der Papst- und Bischofswahl [14], bei der Wahl des venetianischen Dogen durch die 41 [15], bei den Präsidenten- und Commissionswahlen der neueren parlamentarischen Körper.

Auch die politische Wissenschaft auswärtiger und älterer Staaten zeigt grelle Gegensätze der Auffassung in unserer Frage.

In England stimmte ein so massvoller Staatsmann und Ge-

11) v. Sybel, Geschichte der französ. Revolution, I, 542 ff.

12) Hansard, parliam. debates, 1835, S. 415.

13) Cicero pro Sestio, 48. 103, vergl. mit Plinius d. j. Epist. III, 20.

14) Ueber das scrutinium hiebei s. Richter Kirchenrecht §. 138 f.

15) Ueber Ballotirung in Venedig s. Romanin, storia di Venezia, II, 291 u. II, 349 ff. Die 41 wählten zuerst 3 Prioren als Wahlcommissäre und zwei scrutinirende Secretäre; dann wurde jeder der Wahlherrn bei Namen aufgerufen und legte dann seinen Zettel mit dem Namen des Gewählten in die Urne (poi ciascuno chiamato a nome andava a getare nell' urna la sua pollizza col nome del proposto). Hierauf öffneten die Secretäre die Zettel, und unter Denjenigen, die Stimmen erhielten, wurde geloost etc. — Unterschleife bei geheimen Wahlen waren mit Todesstrafe bedroht, vergl. Hansard, parl. debates, 1835, p. 444.

schichtschreiber, wie Macaulay, mit Socialdemokraten, wie O'Connor und Sharman Crawford im Parlament für geheimes Votiren, während anderseits Radicale hierüber uneinig sind; denn, wenn z. B. Bentham schon vor Jahrzehnten dem Kampf für das Ballot den machtvollsten Anstoss gab, so ist es ein so hoch geachteter demokratischer Schriftsteller, wie J. St. Mill, welcher gegenwärtig dem Fortschritt der Ballotbewegung selbst in der liberal-radicalen Sphäre der öffentlichen Meinung Englands Eintrag thut.

Ebenso war es schon in Rom. Die geheime Stimmgebung war ursprünglich sehr bestritten [16]. Noch Cicero, ein Staatsmann von altliberalen Gesinnungen, scheint zu schwanken, wie unten näher hervortreten wird; bald nennt er die geheime Stimmtafel (tabella) die „stille Wehr der Freiheit", das *principium justissimae libertatis* [17], bald schildert er sarcastisch, wenigstens zweideutig genug, die Wirkungen der geheimen Stimmgebung ziemlich genau so, wie es die neueren Gegner der letzteren zu thun pflegen: „das Volk, sagt er, sieht die geheime Stimmgebung gerne; denn sie macht freundlich ins Gesicht, verdeckt des Herzens Gesinnung, und gestattet ihm, zu thun, was es will, aber zu versprechen, was man von ihm verlangt" [18]. Später war sogar im Senate nach des Plinius Zeugniss die geheime Stimmgebung bei Magistratswahlen als das Beste anerkannt, jedoch nicht ohne vorherige Skrupel.

Neben der Verschiedenheit streitiger Meinungen tritt geschichtlich die nicht minder bemerkenswerthe Thatsache hervor,

---

16) Cicero am oben angef. Ort; Plin. epist. III, 20 (an Maximus): „Meministine, te saepe legisse, quantas contentiones excitarit lex tabellaria, quantumque ipsi latori vel gloriae, vel reprehensionis attulerit? At nunc in senatu sine ulla dissensione hoc idem, ut optimum, placuit.

17) De legg. III, 17, 39: tacita vindex libertatis; principium justissimae libertatis, vergl. das Citat von Lord John Russell, Hansard a. a. O. S. 419.

18) Pro Planc. 6, 16: populo grata est tabella, quae frontes aperit hominum, mentes tegit, datque eam *libertatem*, *ut*, *quod velint*, *faciant*, *promittant autem*, *quod rogentur*. Vor 2000 J. wie für heute geschrieben! — Im späteren Alter lässt Cicero in de amicitia (12) den Lälius ungünstig über die geheime Abstimmung urtheilen.

dass die Stimmgebungsweise in einzelnen Staaten überhaupt eine ziemlich gleichgiltige Sache war und ist.

Neuerdings hat die geheime Stimmgebung in einige aristokratisch und konservativ angelegte Particularverfassungen Deutschlands anstandslos Eingang gefunden, z. B. in Hannover und in Sachsen. Von der amerikanischen Union behauptet die erste staatsrechtliche Autorität des Landes, welches das geheime Stimmrecht im Gegensatz zu England überwiegend schon besitzt, dass die Meinungen darüber noch sehr getheilt seien [19]), und in der griechischen Demokratie hatte die Stimmgebungsweise, welche in der römischen Republik ein Zankapfel war, ganz untergeordnete Bedeutung.

Alle diese Wahrnehmungen leiten von vornherein darauf hin, die Form der Stimmgebung nicht lediglich aus dem Gesichtspunkt abstracter Principien und des Partheigegensatzes von progressiv und konservativ, demokratisch und aristokratisch anzusehen und zu beurtheilen; sie machen es vielmehr räthlich, ohne Vorurtheil lediglich aus der inneren Natur des Verhältnisses, aus den zutreffenden psychologischen Motiven und aus den gegebenen Zuständen desjenigen Landes heraus, für welches der Gegenstand in Frage ist, die letzte Entscheidung zu treffen.

II.

Die römische Tabellen- und die englische Ballotfrage.

Nicht um einer weit ausholenden Gründlichkeit zu fröhnen, sondern um für die practische Lösung der gegenwärtigen Frage selbst den Rath der Geschichte und die Autorität der Erfahrung zu gewinnen, mag die Aufmerksamkeit kurz auf den bedeutendsten älteren und den bedeutendsten neueren Vorgang, auf die Tabellenfrage der römischen Republik und die Ballotfrage im heutigen England, hingelenkt werden. Viele Berufungen hierauf haben, die Specialliteratur zeigt es fast auf jedem Blatt, bei Behandlung unserer Frage in Deutschland stattgefunden.

In der römischen Republik wurde im zweiten Jahrhundert

19) Story, Commentaries §. 841.

vor Christus die geheime Stimmgebung demokratische Partheiforderung, eben als die Aristokraten (optimates) und die Volkspartheі (populares) einander die Uebermacht streitig machten. Unter dem Widerspruch der Aristokratie, welche mit der öffentlichen Stimmgebung ihre Wahlherrschaft über das scheinsouveräne Volk am Ende glaubte [20], und daher die Urheber der Motionen auf geheime Stimmgebung als ganz gemeine und schlechte Subjekte bezeichnete [21], gieng das Verlangen durch. Die geheime Stimmgebung wurde 139 v. Chr. eingeführt für die Magistratswahlen durch das Gesetz des Gabinius, 137 für die Gerichtswahlen durch das Gesetz des Cassius, der übrigens nicht zur Volksparthei gehörte [22], 131 für die Abstimmung über Gesetze durch die lex Papiria.

Das tabellarische Wahlverfahren war so, dass der Name des Gewählten auf ein mit Wachs überzogenes Stimmtäfelchen geschrieben und dieses im Durchgang über die Stimmbrücken (*pontes*) in den Stimmkorb (*cista*) niedergelegt wurde. Bald gieng aber der Vortheil theilweise verloren, indem die controlirenden Partheiagenten (*custodes*) sich auf die Stimmbrücken drängten, Geld und Stimmtafeln austheilten und ihre Leute controlirten. Um dieser Belagerung der Wähler und der Illusion der freien geheimen Stimmgebung entgegenzuwirken, liess ein Gesetz des Marius die Brücken enger machen [23], und Augustus berief 900 Ritter zu unpartheiischen Wahlcommissären [24]. So

---

20) Cicero pro Sest. 48, 103: tabellaria lex a Lucio Cassio ferebatur. Populus libertatem putabat agi suam, *dissentiebant principes*; — de legg. III, 15, 35: Quis autem non sentit, omnem (?) auctoritatem optimatium tabellariam legem abstulisse.

21) So tituliren die Aristokraten im Gespräch bei Cicero de legg. III, 15, 16 den Gabinius als einen „homo ignotus et sordidus", den Antragsteller Carbo als seditiosus atque improbus, und es wird von der Tabellengesetzgebung bemerkt: neque lator quisquam est inventus, neque auctor unquam bonus.

22) Dem Cassius, der zu den Optimaten gehörte, scheinen von diesen unlautere Nebenabsichten, namentlich Popularitätshascherei, zugeschrieben worden zu sein, da er am angeführten Orte omnes rumusculos popularis aurae aucupans genannt wird.

23) Cic. de legg. III, 17, 39: pontes enim lex Maria fecit angustos.

24) Das Unwesen erscheint übrigens auch noch später (Plut. Mar. IV.),

erforderte die Freiheit und das Geheimniss der Stimmgebung schon damals sorgfältige technische Zurichtungen.

Eine kurze Erfahrung schon in Rom scheint die Gegner der Tabelle zum Schweigen gebracht zu haben. Durch die Sullanische Restauration blieb diese unberührt. Die Optimaten, sagt Lange [25]), wussten die Vortheile der geheimen Stimmgebung eben so gut auszubeuten, wie die Volksparthei. Auch Mommsen's [26]) Urtheil geht dahin, dass im Wesen die geheime Stimmgebung der demokratischen Sache wenig Stärke gegeben habe; „die Panacee", sagt dieser freigesinnte Historiker, „auch der römischen „Demokratie war die geheime Abstimmung in der Versammlung „der Bürgerschaft; durch diese auf Emancipation der Wähler„schaft vom regierenden Herrenstand gerichteten Massregeln „wurde in der Nichtigkeit und Unfreiheit des gesetzlich höchsten „Organs, der römischen Gemeinde, nicht das Geringste geändert, „ja dieselbe Allen nur noch handgreiflicher dargethan." Der den Kämpfen der Aristokratie und Demokratie auf dem Fusse folgende Imperialismus wusste mit andern Mitteln auf das Volk zu wirken [27]).

Für die Wahlen im Senat unter dem Kaiserreich fand, wie schon kurz erwähnt, nach des Plinius Zeugniss die geheime Stimmgebung ungetheilten Beifall, und zwar führt, was sehr an die Gegenwart erinnert, der genannte Schriftsteller aus, dass es im Interesse der öffentlichen Ordnung und zu Vermeidung turbulenter Wahlscenen geschehen sei [28]). Plinius, welcher im

---

zu schweigen von anderem Wahlunfung, z. B. der Simulation schlechter Vorzeichen, epileptischer Anfälle, um mittelst der Staatsreligion ungünstige Wahltermine zu vertagen. Bei Wahlen ist es hienach jeder Zeit menschlich zugegangen.

25) Röm. Alterth. II, 304.

26) Röm. G. II, 68.

27) Die Stelle: Qui dabat olim imperium, fasces, omnia, (sc. populus) nunc se continet ac duas tantum res anxius optat, — panem et Circenses.

28) S. die oben (S. 383, Anm. 16) citirte Stelle, Plin. Epist. III, 20. (an Maximus), die in ihrem weiteren Verlauf so lautet: „excesseramus sane manifestis illis apertisque suffragiis licentiam concionum: magni undique dissonique clamores, procurrebant omnes cum suis candidatis, multa agmina in medio multique circuli et *indecora* confusio." Dann wird weiter genau ausgeführt, dass es früher im Senat weit anständiger (dignitate cen-

Uebrigen ganz aristokratische Anschauungen über das Stimmrecht hat [29]), billigt für die Verhältnisse seiner Zeit die geheime Stimmgebung und fürchtet nur für die Zukunft, dass die Tabelle spitzigen und unfläthigen Bemerkungen, schlechten und würdelosen Witzen Raum gebe [30]), was sofort eintrat und auch die Neuzeit kennt.

Die Ansichten über die geheime Abstimmung waren hienach zur Zeit der Einführung auch damals sehr getheilt. Die Erfahrung aber rechtfertigte weder die grosse Hoffnung noch die übertriebene Furcht, welche man anfangs an die Einführung derselben geknüpft hatte.

Ueberhaupt erklärlich ist aber der damalige Kampf nur durch das Vorhandensein eines ähnlichen lebendigen Gegensatzes aristokratischer und demokratischer Elemente, wie ein solcher neuerer Zeit in England den Kampf um das Ballot (Kugelung) erweckt hat.

Offenbar ist die Schichtung der Klassen- und Partheiverhältnisse für die hier fragliche politische Institution von grösster Bedeutung.

Besonders klar wird diess durch einen kurzen, vergleichenden Seitenblick auf das hellenische Alterthum.

Die Stimmgebung der spartanischen Volksgemeinde kommt hiebei nicht in Betracht, sie war überhaupt primitiv und geschah durch Zuschreien, nicht einmal durch Einzelabstimmung [31]). Aber auch die athenische Demokratie hatte, soweit die in letzter Konsequenz des rein demokratischen Princips herrschende Bestellungsart durch das Loos nicht reichte, — die Stimmgebung

---

soria) zugegangen sei, und dass man das „remedium" der tacita suffragia noch nicht nöthig gehabt habe.

29) Ep. II, 12: numerantur enim sententiae, non ponderantur, ... nihil est tam inaequale quam aequalitas ipsa, nam quum sit impar prudentia, par omnium jus est.

30) Epist. IV, 25: Scripseram tibi, verendum esse, ne ex tacitis suffragiis vitium aliquod existeret. Factum est. Proximis comitiis in quibusdam tabellis *multa jocularia atque etiam foeda dictu* (in una vero pro candidatorum nominibus suffragatorum nomina) *inventa sunt.* Excanduit senatus . . . .

31) Βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ (Thuc. I, 87, cf. Plut. Lyc. 26).

durch offenes Handmehr [32]), wie es noch jetzt in der Landsgemeinde schweizerischer Urkantone [33]) oder bei solchen englischen Wahlen, vorkommt, die ohne *Poll* fertig werden; nur bei Abstimmung über Personen, z. B. über Verbannung der unpopulär gewordenen Staatsmänner durch Ostracismus, wurde geheim (mittelst Scherben), bei den Gerichten mittelst schwarzer und weisser Bohnen, durchlöcherter und undurchlöcherter Erzkügelchen, Muscheln u. s. w. abgestimmt. Kämpfe dagegen um und Wünsche nach geheimer Stimmgebung als allgemeiner Wahlmodus finden sich in der consequentest durchgeführten Demokratie des Alterthums nicht.

Allein die bestimmenden Verhältnisse lagen auch ganz anders, als in der römischen Republik.

Das souveräne Volk Athens befand sich im unbestrittenen Vollgenuss seiner demokratischen Selbstherrlichkeit, und dieser Wahlgemeinde konnte eine Verantwortung über ihre öffentliche Abstimmungsweise kaum fühlbar werden. Die athenische Demokratie hatte sich nicht emporzuraffen gegen eine kräftige Aristokratie, von der sie etwa als willenlose Stimmpfeife missbraucht werden wollte, sondern sie hatte im Bunde mit schwachen Resten der alten Aristokratie die Tyrannen gestürzt, um fortan von aristokratischen und demokratischen Volksführern, durch allerlei Mittel, durch edle Beredsamkeit und durch die ausgebildetste Sophistenkunst, durch den Trug der Sykophanten und durch die Klubbtaktik der Hetärieen geleitet, bald begeistert und hingerissen, bald bestochen, belogen und verführt, stets aber im Gefühl der Volkssouveränetät beschmeichelt zu werden [34]). Der Schutz durch geheime Stimmgebung war so in der That

32) *Χειροτονία*; durch's Loos Gewählte = *κληρωτοί*, durch Handmehr Gewählte = *χειροτονητοὶ*, *αἱρετοί*. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 130 u. §. 149.

33) Mag auch die offene Stimmgebung bei ursprünglicheren Staatszuständen die natürliche und vorherrschende sein, so kennt doch auch das Mittelalter in den Städten geheime Abstimmung und Wahl mit weissen und schwarzen Bohnen und dergl., s. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, III, 323.

34) Vergl. Wachsmuth, Geschichte der politischen Partheien alter und neuer Zeit, Bd. I, S. 83—146.

kein Bedürfniss, selbst gegenüber einem wüthenden, aber ohnmächtigen Volkshass einzelner aristokratischer Geheimbünde [35]).

Unterschiede in den thatsächlichen Voraussetzungen gaben hienach dem Abstimmungsmodus eine ganz verschiedene Bedeutung in den beiden Republiken. Ein Gemeinsames aber kommt zur Erscheinung, was für die richtige Schätzung des Gewichtes, welches die Frage überhaupt beanspruchen kann, nicht ohne Bedeutung ist: bei offener Stimmgebung schwand die Macht der athenischen Demokratie ebenso, wie diejenige des römischen Volkes bei geheimer Abstimmungsweise. Die letztere ist, wie Mommsen sagt, augenscheinlich keine Panacee.

Von Interesse ist es wohl, schliesslich der obigen Darstellung des antiken Vorganges eines Streites um geheime Stimmgebung nochmals als Hauptresultat die Thatsache zu entnehmen, dass der Streit dieselben Urtheile und Vorurtheile bei denselben allgemeinen Partheirichtungen erweckte, wie es heute der Fall ist, und dass die bestrittene Einrichtung fast genau auf dieselben Schwächen der menschlichen Natur berechnet wurde, wie es jetzt wieder zutrifft. Dieses Resultat muss denjenigen Standpunkt etwas dämpfen, welcher, wie weiter unten hervortreten wird, in der Gegenwart mit zu idealen Anforderungen politischer Moral an unsere Frage herantritt. Die menschliche Natur zeigt nach der Seite ihrer sittlich-politischen Schwächen in einer geschichtlichen Distanz von 2000 Jahren frappante Gleichheit bis ins Einzelne.

Noch besonders mag das specielle Ergebniss für unsere Frage hervorgehoben werden, dass moderne Politiker fast zu viel einräumen, wenn sie von antiken Charakteren als solchen sprechen, welche etwa den Muth für öffentliche Stimmgebung besessen haben [36]). Es kam schon damals auf die Umstände an. Das freie Volk Athens verlangte die Tabelle nicht; dagegen ist sie in dem römischen Staat bereits Bedürfniss für die Unabhängigkeit der Plebs vom Herrenstand [37]), und später mehr ein Mittel des

35) Der Hetärieneid bei Aristoteles Pol. V. 7, 19: Dem Volke übel zu wollen und zu schaden, so viel man könne.

36) Verh. der württ. K. d. Abg. v. 1862. S. 45.

37) Cicero de legg. III, 15, 34 lässt den Quintus von der tabella

politischen Anstandes und geselligen Friedens, gegenüber turbulenten Wahlscenen geworden, worin auch jetzt ein Hauptwerth liegen dürfte.

Nicht minder lehrreich als die römische Tabellengesetzgebung ist die Ballotfrage im heutigen England.

England, auf welches man als den Stammhalter der konstitutionellen Freiheit Europas in Fragen der Verfassungspolitik sich gerne beruft, ist auch von den Anhängern der offenen Stimmgebung stets mit besonderem Nachdruck citirt worden.

Wirklich ist man daselbst für die Parlamentswahlen bis auf den heutigen Tag bei der offenen Stimmgebung verblieben. Und nicht blos bei den Parlamentswahlen. Auch die neue Städteordnung von 1835, welche in §. 32 bis 36, 47, 48 die Art der Gemeinderathswahlen bestimmt, verordnet Wahl durch unterschriebene Stimmzettel (*voting papers*). Dasselbe Verfahren gilt bei Bestellung verschiedener durch Volkswahl gebildeter Localverwaltungsausschüsse (*local boards*), z. B. im Gebiet der Gesundheitspolizei (Gesetz von 1848) und sonstiger Localpolizeizwecke, namentlich bei Wahl der wichtigen Kreisarmenräthe (Armengesetz von 1834, §. 40); bei diesen Wahlen ist die öffentliche Stimmgebung schon eine Folge des classificirten Stimmrechts (sog. *plural voting*), welches je nach Einkommen und Steuer einem Wähler 1—6 Stimmen zulegt [38], und ferner eine Folge der Zulässigkeit der Abstimmung durch Stellvertreter (*proxies*).

Das öffentliche Abstimmungsverfahren bei Parlamentswahlen ist folgendes [39].

Am Wahltage erscheinen die Candidaten, welche schon vorher von Haus zu Haus gegangen sind [40], auf den *hustings* und

---

sagen: quam populus liber nunquam desideravit, idem oppressus dominatu ac potentia principum flagitavit.

38) Gneist, Communalverw., 1. Ausg. S. 677. 748. 774.

39) Fischel, Verfassung Englands, 2. Aufl. S. 407.

40) Obwohl die Wählerschaft in den alten Wahlbezirken eine von der Aristokratie sehr beeinflusste ist, ist doch die persönliche Bewerbung des Candidaten bei den einzelnen Wählern eine sehr emsige. „In 3½ Stunden", erzählt Lord Jeffrey von seiner Candidatur im Jahre 1831,

werden von ihren Comite's präsentirt. Zuerst erfolgt Abstimmung durch Handaufheben *(show of the hands)*; hiebei stimmen alle Anwesenden, auch Frauen, wenn sie wollen, mit. Wird nicht von der Minderheit auf *poll*, d. h. auf wirkliche Abstimmung zu Protokoll, angetragen, so wird der Candidat als Abgeordneter ausgerufen. Ein Poll dagegen schliesst namentliche individuelle Abstimmung der Wähler in sich. Er dauert jetzt nur einen Tag, noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts oft 40 Tage, während welcher alle Wirthshäuser auf Kosten der Candidaten für die Wähler offen waren.

Die englische Aristokratie hat bis jetzt jedem Angriff gegenüber die öffentliche Stimmgebung als Schule der öffentlichen Moral und der politischen Charaktererziehung, als Ausfluss des englischen Charakters vertheidigt. Graf Russell z. B., und weiter im Jahre 1865 Lord Palmerston gegen Sir H. Berkeley, nannte das Ballot eine „Verletzung unserer nationalen Institutionen und unserer nationalen Gefühle“ [41]. Von England sind diese Vertheidigungsgründe bis auf die neueste Zeit auch diesseits des Canals angenommen worden.

Allein thatsächlich lässt sich die gegentheilige Wirkung gerade in England nachweisen, wo doch jene Schule der politischen Moral seit Jahrhunderten in Wirksamkeit steht und daher an ihren Früchten zu erkennen sein muss.

Noch heutigen Tages, vollends in früherer Zeit, zeigt England ein seltenes Mass der Wahlcorruption und Wahlbeeinflussung. Fälle, wie noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als die Wahl des Earl Spencer in Marylebone 70,000 L. St. oder die von Fox in Westminster 18,000 L. St. kostete, als man dem Wähler ein Paar Beinkleider mit einer 50 L. St. Note oder einen Stachelbeerstrauch mit 800 L. St. abkaufte [42], kommen freilich jetzt wohl nicht mehr vor, und schwerlich würde heutigen Tages ein Minister behaupten können, wie es Walpole

„klopfte ich im Flecken Malton an 635 Thüren, und schüttelte 494 „Leuten die Hand.“ Mahon, history of England VII, 77.

41) Hansard, parliam. Debates, 1835, p. 422: violation of our national institutions and of our national feelings.

42) Fischel, die Verfassung Englands, 2. Aufl. S. 393 f.

that, dass „er wisse, was jeder Engländer werth sei“ [43]. Die öffentliche Moral steht unzweifelhaft höher und auch das Gesetz ist strenger; nach den verschiedenen neueren Gesetzen gegen Wahlbestechung soll man die Wähler nicht mehr tractiren, keine Art von Zwang und Bedrohung beim *poll* und sonst üben, beim Wahlact nicht Cocarden tragen, keine Banner aufhissen, den Wählern nicht durch Musikbanden aufspielen lassen; die Wahlagenten und Wahlausgaben stehen unter Controle eines besonderen Commissärs (Wahlauditors, *election auditor*) [44]. Allein schon der Umstand, dass kaum ein Jahrgang der neueren Parlamentsgesetze anzutreffen ist, in welchem nicht neue Acten gegen Wahlbestechungen verzeichnet sind, beweist die Fortdauer vielen Wahlunwesens. Jede allgemeine Wahl kostet die Partheien nach sachkundiger Schätzung noch immer 18 Millionen fl. [45]) und der erfahrene Geschichtschreiber des englischen Parlaments, Erskine May, äussert: „Noch heute ist eine bestrittene Wahl, die nur einen Tag dauert, oft eine Schmach für ein civilisirtes Volk“ [46]. So war wieder bei der Wahl im Juli 1865 des Skandals die Menge.

Ganz zu schweigen von einer neuen Form der Bestechung, welche allerdings generell wirkt und darin besteht, dass die Candidaten durch den Bau von Kirchen, Wasserleitungen u. s. w. sich in einen Wahlbezirk einkaufen [47].

Ohne Zweifel besteht die Wahlbestechung nicht blos desshalb fort, weil die öffentliche Abstimmungsweise fortbesteht; die englischen Gegner des Ballot behaupten sogar, die Bestechungssummen würden bei geheimer Stimmgebung eben nur auf die Bedingung des Wahlerfolges ausbezahlt werden [48]. Allein befördert wird durch offene Stimmgebung die Beste-

43) Macaulay Essays. s. Fischel a. angef. Ort.

44) Corrupt. practices prevention act von 1854 (17 & 18 Vict. c. 102).

45) Fischel, a. a. O. S. 407.

46) May, constitut. history I, 391.

47) Diese Bestechungsweise der eigentlichen Geldaristokratie ist unlängst durch eine Aufsehen erregende Rede des jetzigen Parlamentsmitgliedes J. St. Mill vor der Gesetzesverbesserungsgesellschaft ans Licht gezogen worden. Vergl. Economist von 1864 (16. Avril).

48) May, a. a. O. I, 371.

chung, da der Bestochene vom Bestechenden controlirt werden kann, und die Erfahrung zeigt, dass die englische Gesetzgebung gegen Wahlunwesen bisher fast in ein Sieb schöpft.

Mindestens aber bestätigt auch Englands Jahrhunderte alte Erfahrung die Behauptung, welche unser Antragsteller von den 40 Jahren württembergischer Wahlerfahrung aufstellte: dass die Schule der Moral, welche angeblich in der offenen Stimmweise liegt, lange daure und dass diese Pädagogik ihren Zweck doch verfehle [49].

In der That ist, wenn näher zugesehen wird, die Festhaltung der offenen Stimmgebung in England keine Frage der politischen Moral, sondern eine Frage des Einflusses der regierenden Aristokratie, es ist die Frage der fortdauernden Beherrschung der Wählerschaften, theils im Kampfe der zwei grossen aristokratischen Partheien unter einander, theils im Kampfe beider Fractionen der Aristokratie mit den bürgerlich-demokratischen Elementen. Die offene Stimmgebung gilt daher auch mit Recht als ein integrirender Bestandtheil der bisher aristokratischen Grundlagen der englischen Parlamentsregierung und die herrschenden Staatsmänner bezeichnen sie als solche.

Die neuere Gesetzgebung hat wohl da, wo das Ballot die letztgenannten Grundlagen der Verfassung wenig berührt, demselben ohne viele Scrupel Raum gegeben; so in dem Stadtverwaltungsgesetz für London, welches für die 79 Kirchspiele Londons die Verwaltung der Abzugskanäle, Reinigung, Pflasterung, Beleuchtung, Verschönerung u. s. w. regelt [50], so bei den Offizierswahlen der Freiwilligen. Auch hat die regierende Aristokratie kein Bedenken getragen, das Ballot, gleich vielen anderen Artikeln des politischen Liberalismus, zu exportiren, z. B. in den Colonialacten vom 25. November 1857 nach Victoria, vom 27. Januar 1858 nach Südaustralien, 24. November 1858 nach Neusüdwales, und schon 1835 fand das Ballot in Obercanada [51] Eingang.

---

49) Verh. der württ. K. d. Abg. 1862, S. 45, 2. Sp.

50) Metropolis local management act. 14. Aug. 1855.

51) Parl. Debates, 1835, p. 383.

Bei den englischen Parlamentswahlen selbst aber haben die jetzt herrschenden Klassen noch immer theils ein positives Interesse, es bei der öffentlichen Stimmgebung bewenden zu lassen, theils, und diess gilt von der jetzt mehr in das Parlament eindringenden Bourgeoisie, hatten sie wenigstens kein Interesse, für das Ballot mit Entschiedenheit einzustehen.

Eine Wahlbeeinflussung durch die Krone und eine der letzteren dienstbare Bureaukratie, gegen welche das Ballot den aristokratischen Parlamentspartheien selbst erwünscht sein müsste, besteht in England nicht mehr, oder ist, wenn man will, noch nicht wieder zu fürchten.

So sehr nämlich die centralisirende englische Gesetzgebung der letzten 40 Jahre den Grundstock eines grösseren ständigen Beamtenthums angesetzt hat, so übt dieses doch noch keinen Wahleinfluss, gegen welchen der Schutz der geheimen Stimmgebung Bedürfniss wäre. Seit dem Fall der Stuart, noch mehr durch die Praxis und die Gesetze seitdem ist die Wahlfreiheit gegen den Einfluss der königlichen Gewalt gesichert; kein Soldat darf innerhalb zweier Meilen um den Wahlort sich aufhalten, sogar Aufzüge der neuen Schützencorps zur Wahl hat der Kriegssekretär in Folge einer Rüge im Parlament gegen Vorkommnisse bei Lord Palmerston's Wahl in Tiverton verboten, jede Einmischung eines Lordlieutenantes in die Wahlhandlungen gilt als Privilegienbruch gegen das Parlament; die Einmischung eines Steuerbeamten in die Wahl wird mit Verwirkung der Anstellungsfähigkeit und 100 L. St. Strafe belegt. Die Bureaukratie, der „rothe Bindfaden [52])" — wie die regierende parlamentarische Aristokratie gehässig das ständige nicht parlamentarische Beamtenthum nennt — ist hienach bei Wahlen ungefährlich und wird eifersüchtig von den ihr vorstehenden parlamentarischen Staatsmännern überwacht [53]). Um gegen sie anzulaufen, bedarf es keiner gedeckten Stellung beim Wählen.

---

52) *Red tape.*

53) Vergl. Graf Grey, welcher in seinem Buch über Parlamentsreform, ins Deutsche übertragen von Graf Leo Thun, gleich diesem seinem aristokratischen Uebersetzer und Commentator, gegen den Wahl- und Parlamentseinfluss der mit dem Adel rivalisirenden Bureaukratie mit Leidenschaft sich ausdrückt.

Zur Erhaltung aber des Einflusses der England wirklich beherrschenden Macht, der parlamentarischen Aristokratie selbst, welche immer wieder durch Wahlen sich ans Ruder heben müss, bedarf es gerade der öffentlichen Stimmgebung. May[54]) sagt hierüber: „Der durch das Ballot auszuschliessende Einfluss auf „die Wähler war früher als eines der natürlichen Rechte des „Eigenthums anerkannt, die Landeigenthümer führten ihre Pächter „und Hintersassen zum Poll." Auch bei den Parlamentsdebatten behaupteten die Anhänger des Ballots: die englischen Wähler theilen sich in zwei Klassen, nämlich in *voters* juris sui und *voters* juris alieni [55]).

Vor der Reformbill verfügten so 9 englische Peers über 63, 87 über 218 Unterhaussitze, 21 schottische Peers über 36, 36 irische über 51, andere Grossgrundbesitzer über 171 Sitze, nur 170 Unterhausmitglieder wurden unabhängig von der Grundaristokratie ernannt [56]); nach der Unterhausliste noch von 1855 waren Gneist zufolge durch Lords und Lordsfamilien und Baronets besetzt: von 159 Sitzen der 52 Grafschaften 100, von 132 Sitzen der 72 Städte über 20,000 Einwohner 61, von 200 Sitzen der 127 Flecken (*boroughs*) 124. Bei so componirter aristokratischer Grundlage des gewählten Unterhauses ist es unschwer zu erklären, dass die Beseitigung der offenen Stimmgebung, dieses Mittels der Disciplin und der Controle der Wahlpatrone über eine abhängige Wählerschaft, wie ein Angriff auf die Grundlagen der englischen Verfassung selbst angesehen und bekämpft wird.

Diesen wahren Grund des Widerstandes haben die Freunde des Ballot in England ihren Gegnern, darunter schon 1835 einem Lord Russell, schlagend nachgewiesen; während diese das Ballot *un-english* nannten, es als eine Verletzung des constitutionellen Fundamentalgrundsatzes der öffentlichen Verantwortlichkeit bezeichneten, wiesen jene an vielen einzelnen Wahlfällen nach, wie die wahlberechtigten Hintersassen genau mit dem Grundherrn whiggistisch oder torymässig stimmen, und wie die-

54) Constit. history I, 373 f.
55) Verh. v. 25. April 1833. Hansard, XVII, p. 610.
56) Fischel a. a. O. S. 383.

selben als ein von Rechtswegen zugehöriges Stimmmaterial *(mutum et turpe pecus)* [57]) behandelt werden.

So weit aber, zumal in den Städten und seit der Reformbill, das Parlament auch dem reichen Bürgerthum zugänglich geworden ist, erscheint das geheime Stimmrecht wenigstens nicht als ein dringendes Bedürfniss. Die an sich unabhängigere städtische Wählerklasse empfindet das Bedürfniss eines äusseren Schutzmittels unabhängiger Stimmgebung weniger, und die Gewählten siegen hier mehr durch das Ansehen ihres grossbürgerlichen Namens, ihres Vermögens, öffentlichen Aufwandes und Verdienstes, als durch directe Grundherrlichkeit über Wahlkörper oder durch Bestechung. Mill [58]) hat wohl eben diese Wahlkörper im Auge, wenn er für Beibehaltung der offenen Stimmgebung u. A. die Thatsache geltend macht, dass der äussere Einfluss auf die Wähler durch Kundschaft, Pacht, Miethe u. s. w., welcher das Ballot rechtfertigen würde, im Abnehmen begriffen sei, während die Macht der Klassen- und Sectenvorurtheile, der persönlichen Intrigue und Gehässigkeit bei Wahlen zunehme und unter dem Deckmantel der geheimen Stimmgebung noch üppiger wuchern werde [59]).

Bei der häufigen Berufung auf England, welche in unserer Frage stattfindet, glaubten wir die Unvergleichbarkeit der meisten deutschen und vollends speciell württembergischer Staatsverhältnisse mit den englischen eingehender nachweisen zu sollen.

Das Resultat ist: Von den zwei Hauptschichten der regierenden Klasse glaubt die eine, nämlich die Grundaristokratie, das offene Stimmen als Mittel der Patronage über abhängige Wählerkörper nicht entbehren zu können, und die andere geldaristokratische Richtung bedarf des Ballots nicht. Es ist wohl wahr, dass seit der Reformbill die aristokratische Wahlbeherrschung in

57) Hansard, 1835, S. 379.

58) Considerations on representatif government ch. X.

59) J. St. Mill, Gedanken über Parlamentsreform (thoughts on parliamentary reform 2. ed. p. 32—36): „people will give dishonest or mean „votes from lucre, from malice, from pique, from personal rivalry, even „from the interests or prejudices of class or sect, more readily in secret „than in the public.“

England abgenommen hat, und ohne dieses würde der Ruf nach der geheimen Stimmgebung weit dringlicher gewesen sein[60]. Allein ein überflüssiger Schutz ist die letztere auch heute noch nicht.

Dieser Schutz ist vielmehr ein durch fortgesetzte Agitation betriebenes Verlangen auch in England geworden. Zahlreiche und wiederholte Bittschriften aus Anlass von Wahlscandalen regten ihn im Parlament immer wieder an.

Eine im Parlament mächtige demokratische Parthei, nach dem festländischen Sinne dieses Namens, besteht zwar in England nicht. Soweit sie aber da ist, hat sie das Ballot zu ihrem Verlangen erhoben, welches mit der dem politischen Streben Englands eigenen zähen Ausdauer verfolgt wird. Selbst May urtheilt[61] über den endlichen Erfolg der Ballotbewegung, welche Anhänger wie Macaulay[62] gefunden hat, nicht absprechend, und in der That würde diess bei der mächtig anschwellenden Kraft aller bürgerlichen Klassen in England und bei der Sammlung eines eigenen politischen Klassenbewusstseins im dortigen Arbeiterstand mit seinen neueren die Mitglieder nach Zehn- und Hunderttausenden zählenden Genossenschaftsverbindungen sehr gewagt sein. Jede weitere Parlamentsreform wird den grundaristokratischen Zuschnitt der englischen Verfassung immer mehr ändern, und wenn schon ein Staatsmann wie Gladstone offen mit der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes sich befasst, so kann ein zwingender Umschlag auch in der Ballotfrage wenigstens als nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegend betrachtet werden. Der weitere Verlauf wird von der ferneren Gestaltung der socialen und politischen Klassenverhältnisse wesentlich bedingt sein.

Was übrigens früher oder später der Ausgang dieser Bewegung sein möge, deren Wesen nachgewiesener Maassen nur nach den besonderen Verhältnissen der englischen Gesellschaft zu beurtheilen ist, so dürfte schliesslich noch eine kurze Bezeich-

---

60) Mill a. a. O.

61) Const. hist. I, 372.

62) S. z. B. die Rede Macaulay's vom 3. Mai 1842 über die people's charter: „Ich habe für das Ballot gestimmt, und sehe keinen Grund, meine Meinung zu ändern." Speeches, Ed. Tauchn. I, 308.

nung der thatsächlichen und wissenschaftlichen Hauptmomente der Ballotagitation an dieser Stelle nicht ohne Interesse sein.

Theoretisch machten die erste wirksame Propaganda auch für die geheime Stimmgebung Bentham und seine radicale Schule, welche den rationellen Nutzen der Mehrzahl, das Wohlbefinden der grösstmöglichen Anzahl von Menschen überall über das historisch einmal Vorhandene setzt; Bentham's politische Schriften beschäftigen sich mit dem Ballot bis auf das letzte technische Detail des Stimmkastens, welcher das Geheimniss in Wirklichkeit sichern soll [63]). Sein Einfluss ist nicht blos bei den socialdemokratischen Chartisten, sondern auch bei den liberalradicalen Reformern wahrzunehmen.

Auf's Feld der praktischen Agitation trat die Ballotfrage im engen Zusammenhang mit der Parlamentsreform [64]).

Erst waren es hauptsächlich die Chartisten, welche in ihren Fackelschein-Meetings neben den Forderungen des allgemeinen Stimmrechtes, der jährlichen Parlamente, der Abgeordnetendiäten, der Gleichheit der Wahldistricte auch das Ballot betrieben. Nachdem schon 1830 O'Connell in diesem Sinn die Frage vor das Parlament gebracht, stellten die chartistischen Riesenpetitionen von 1,280,000 Unterschriften im Jahr 1838 und von 1,900,000 Unterschriften im Jahr 1848, bei deren Ueberreichung die Regierung 70,000 Londoner Bürger zu Constables einschwur, dem Parlamente dieselbe Forderung; Feargus O'Connor und Sharman Crawford fanden aber hiefür, wie für die andern Punkte des Chartistenprogramms im Jahr 1849 nur 13 gegen 222 Stimmen im Unterhaus. Die chartistische Anwaltschaft war der Sache der geheimen Stimmgebung durchaus ungünstig.

Mit besserem Geschick und günstigerer Wirkung auf die öffentliche Meinung, aber ohne bis jetzt bei entscheidender Lösung die Mehrheit des Unterhauses zu finden, nahmen die liberalradicalen Reformer, fast immer im Anschluss an die Kritik bestimmter Wahlscandale, in jährlich wiederkehrenden Anträgen die Sache in die Hand; so 1833—39 der Geschichtsschreiber Mr. Grote,

---

63) Bentham, Works, ed. John Bowring, Band III.
64) May, hist. I, 371—373.

der unter grossen Lobsprüchen selbst seiner Gegner die Frage betrieb [65]), 1842—47 Mr. Ward, später Gouverneur der jonischen Inseln, 1848—65 alljährlich Mr. H. Berkeley, unterstützt von Männern, wie Dudley Stuart, Benjamin Hall, Lacy Evans u. A. Mehrmals gieng der Ballotantrag in erster Lesung durch. Aber nicht einmal der (1853) gemachte Versuch, das Ballot bei Nachwahlen in Folge von Bestechungen eintreten zu lassen, ist endgiltig gelungen [66]).

Nicht wenig scheint für den Augenblick dem weiteren Fortschritt der Ballotbewegung die hohe Autorität des mehrerwähnten J. Stuart Mill Eintrag zu thun. Derselbe bekämpft, obwohl er radical genug ist, das allgemeine Wahlrecht und dieses auch für die Frauen zu fordern, gleichwohl die geheime Stimmgebung als Deckblatt der Intrigue, der politischen Charakterlosigkeit und der Gesetzgebung im Klasseninteresse (*classlegislation*). Seine Argumente sind zwar nur oft wiederholten und oft bekämpften Einwendungen der Parlamentsdebatten entnommen. Er betont insbesondere, wofür er bei einer viel konservativeren Richtung der deutschen Theorie als Autorität gilt [67]), dass das Wählen eine öffentliche Pflicht, kein individuelles Recht [68]) sei. Der Schutz gegen mächtige Aristokratieen könne zwar die geheime Stimmgebung zu einer Nothwendigkeit machen und sie sei in der römischen Republik „unvermeidlich" gewesen. Aber Mill nimmt an, dass in England die analogen Einflüsse, namentlich seit der Reformacte, im Abnehmen begriffen seien. Mill's Antipathie gegen Ballot scheint freilich noch einen anderen Hintergrund zu haben; mit dem Ballot ist wohl jene Wahlart schwer zu vereinbaren, welche unter dem Namen der Personalvertretung seit einigen Jahren in England und sonst viel besprochen, von einem Thomas Hare erfunden und technisch entwickelt, von Mill [69])

65) Näheres über diese jährlichen Anträge und Abstimmungen seit 1848 siehe: Journals of the House of Commons 1848 p. 894, 1849 p. 330 und 452, 1851 p. 345, 409, 1852 p. 135, 1853 p. 583, 630, 1854 p. 305, 1855 p. 249, 1856 p. 200, 1857 p. 266, 1858 p. 217, 1860 p. 145.

66) Journals of the house of Commons 1853, p. 630.

67) Waitz, Grundzüge der Politik, S. 244.

68) *A trust not a right;* consid. on repres. gov. (1861) ch. X.

69) Consid. p. 142.

enthusiastisch in die Reihe „der grössten Verbesserungen“ gestellt worden ist, „welche bis jetzt in Theorie und Praxis der Regierungskunst gemacht worden sind“ [70]. Den weiteren Gang der Ballotbewegung, welche freilich erwähnter Maassen von der Gestaltung der Klassenverhältnisse sehr bedingt ist, würde auch Mill's Autorität nicht lange aufhalten.

So viel ergiebt sich aus allem Obigen gegenüber den häufigen festländischen Berufungen auf England auch in dieser Frage: — die Verhältnisse sind dort ganz andere, für unsere konstitutionelle Politik incommensurable; die dort Jahrhunderte alte Schule der offenen Stimmgebung hat für die Moral beim Wählen keine besonders günstigen Ergebnisse aufzuweisen, der Ballotkampf ist auch in England überhaupt keine pädagogische, sondern eine Machtfrage.

III.

Die Gesetzgebung der neueren Staaten.

Weitere Grundlagen der Erfahrung zur Erledigung des hier der Betrachtung unterzogenen Gegenstandes werden durch eine

---

70) Das Wesentliche dieses Systems der Personalvertretung im Gegensatz zur Bezirksvertretung besteht bekanntlich darin, dass nicht die einzelnen Wahlbezirke, sondern das ganze Land wählt, so dass auch jede Minderheit, welche im ganzen Lande zusammen die für einen Abgeordneten nöthige Stimmenzahl aufbringen kann, Vertretung fände. Technisch soll diess so erreicht werden, dass die Zahl der Wähler durch die Zahl der Abgeordneten dividirt wird und zur Wahl eines Candidaten die dem Quotienten gleiche Stimmenzahl mindestens erforderlich ist. Die Stimmzettel können Substitutionen erhalten, welchen dann eventuell die Stimme zugezählt wird, nachdem der in erster Linie bezeichnete Candidat die erforderliche Stimmenzahl schon hat (Th. Hare, treatise on the election of representatives; Fawcett, Th. Hare's reform bill explained and simplified, 1860). — Der politische Vortheil der Institution soll in der Emancipation vom Bann der Localmajoritäten bestehen, sie soll jede bedeutsame Minderheit durch tüchtige Repräsentanten zur Vertretung bringen und der Gefahr der „mit jeder Wahlrechtsausdehnung wachsenden Geltung der Mediocrität“ entgegenarbeiten („der Candidat braucht dann mehr, als mit den Schlagwörtern der Parthei im Munde und einigen 1000 L. St. in der Tasche aufzutreten“).

kurze Rundschau über das zutreffende positive Recht anderer Staaten gewonnen.

1) Bezüglich Englands ist ein Ueberblick in Abschnitt II. schon gegeben.

---

2) Ueberwiegend sowohl bei Aemterwahlen als bei Volksvertretungswahlen ist die geheime Stimmgebung in den beiden demokratischen Republiken der amerikanischen Union und der Schweiz.

a) Die Union.

Die Wahl zum Repräsentantenhaus in Washington richtet sich nach den Wahlgesetzen der Einzelstaaten [71]. Hier ist nun bei Wahlen, welche unmittelbar vom Volke ausgehen, die geheime Abstimmung, auch da Ballot genannt [72], fast allgemein, während öffentliche Abstimmung (sog. viva voce-Abstimmung) bei Wahlen in den Senaten und zweiten Häusern häufiger vorkommt.

Ballot bei Vertretungs- wie bei Aemter-Volkswahlen haben unbedingt: Maine [73], New-Hampshire [74], Vermont [75], Connecticut [76], New-York [77], Pennsylvanien [78], Delaware [79], Maryland [80], Nordcarolina [81], Südcarolina [82], Illinois [83], Jowa [84], Wisconsin [85], Californien [86].

---

71) Verf. der Ver. St. Art. I, Sect. II, 1, cf. Story, Comment. §. 826.

72) Vergl. Story, §. 841, welcher Ballot und geheime Stimmgebung als identische Begriffe gebraucht.

73) Verf. v. 1820, Art. II.

74) Verf. v. 1792, 2 Th.

75) V. v. 1793, Zus. v. 6. Jan. 1836.

76) Art. III, Sect. 5 der V. v. 1818.

77) Verf. v. 1846, Art. VIII, S. 2.

78) V. v. 1838, IV, 2.

79) V. v. 1831, IV, 1.

80) V. v. 1851, I, 1.

81) V. v. 1776, 1836. I—III.

82) V. v. 1790, I, 2 u. 7.

83) V. v. 1847, VI, 2.

84) V. v. 1847, III, 6.

85) V. v. 1848, III, 3.

86) V. v. 1849, II, 6.

Ballot für die Volkswahlen, viva voce-Abstimmung für die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften haben: Florida[87], Georgia[88], Alabama[89], Luisiana[90], Tennessee[91], Ohio[92], Indiana[93], Michigan[94], Missouri[95], Texas[96]. Auch bei Gemeindeämterwahlen ist in verschiedenen Staaten viva voce-Abstimmung vorgeschrieben.

Umgekehrt hat die Verfassung Rhode-Islands von 1842 Ballot bei Aemterwahlen, bei Vertretungswahlen aber, wenn nicht wenigstens 7 Wähler das Ballot verlangen, viva voce-Abstimmung[97].

Offene Abstimmung bei den Vertretungswahlen haben Kentucky[98], Arkansas[99] und Virginien[100], welch letzterer Staat die offene Stimmgebung wieder einführte.

Die geheime Stimmgebung ist hienach vorherrschend, selbst in den meisten Südstaaten. Bei Vertretungswahlen sind es nur einige der aristokratischen Südstaaten, so namentlich das sklavisch rohe Kentucky, welche die offene Stimmgebung haben und wohl als Mittel der Beherrschung der Kleinfreien („kleinen Weissen") benützen. Die freien Staaten kennen offene Stimmgebung bei Vertretungswahlen formell fast nicht. In New-York war

87) V. v. 1838, VI, 17.
88) V. v. 1798 (1839), IV, 2.
89) V. v. 1819, III, 7 u. VI, 6.
90) V. v. 1852, Art. 98.
91) V. v. 1796 u. 1835, IV, 4.
92) V. v. 1851, II, 27, V, 2.
93) V. v. 1851, II, 13.
94) V.-U. VII, 2 u. IV, 11.
95) V.-U. III, 22.
96) V. v. 1845, VII, 6.
97) V. v. 1852, VIII, 2.
98) V. v. 1799, VIII, 18.
99) V.-U. IV, 8.
100) V. v. 1851, III, 4. – Obige Citate sind einer Sammlung amerikanischer Verfassungsgesetze von 1852 (von V. A. Barnes, New-York) entnommen; etwaige Aenderungen seit 1852 dürften an dem vorwiegenden Bestand des Ballot mindestens Nichts geschmälert haben. Die Tübinger Bibliothek bietet dem Verfasser neuere amerikanische Gesetzesquellen nicht dar.

1777 die geheime Stimmgebung probeweise eingeführt worden; die Probe fiel sogleich beruhigend aus [101]).

Uebrigens scheint auch in Amerika die Bedeutung, welche der einen oder der andern Abstimmungsweise beigelegt wird, keine grosse zu sein. Selbst die Pflanzerstaaten haben, wie erwähnt, geheime Stimmgebung beibehalten, und von der öffentlichen Meinung der Union sagt der erste amerikanische Publicist [102]), „dass in der Anschauung des amerikanischen Volkes selbst für Wahlen die geheime über die offene Stimmgebung noch keinesweges den Vorrang erworben habe“ [103]).

Diess ist auch insofern erklärlich, als die Volkssouveränetät in den meisten Staaten unbestritten ist und einen Schutz gegen gouvernementale und, vom Süden abgesehen, wo übrigens alle Freien durch Ein Interesse zusammengehalten sind, auch gegen aristokratische Einflüsse eben so wenig braucht, als einst der souveränen Demokratie Athens das Ballot ein Bedürfniss war. Tocqueville [104]) charakterisirt sogar den Bestand eines widerlichen Servilismus gegen das souveräne Volk, wenn er sagt: „Ich habe „wahren Patriotismus beim Volk gefunden, stets vergeblich bei „seinen Führern gesucht. Eine Analogie macht diess begreiflich; „der Despotismus depravirt weit weniger den Despoten, als seine „Diener. In den absoluten Monarchien hat der König oft grosse „Tugenden, die Höflinge sind fast immer charakterlos. Zu dem „Volke sagt man freilich nicht: Sir und Majestät und giebt ihm „nicht die Töchter als Maitressen hin, aber man spricht stets „von seiner Tugend und seinem Verstande und prostituirt seine „Ueberzeugungen.“ Auch Gloss [105]) bestätigt die niedrige Schmeichelei und Sophisterei der Professionspolitiker gegen das wählende Volk; das sie im Herzen als *voting cattle* (Stimmvieh) verachten. Zum Schutz gegen mächtige persönliche Einflüsse ist also der

101) Bentham, III, 599.

102) Story Commentaries, 2. Ausg. 1852, §. 841.

103) Positiv ungünstig urtheilt über geheime Wahlen, die ihm zufolge thatsächlich die Ausnahme wären, A. Gloss, das Leben in den Ver. St. (1864) II, S. 229.

104) Tocqueville, la démocratie en Amérique I, 2, p. 265.

105) Das Leben in den Ver. St. (1864) 2. Bd. S. 207 ff. u. 227 ff.

geheime Stimmzettel kein Bedürfniss in der Union. Genau wird das Geheimniss auch nicht immer gewahrt, wenn es wahr ist, was ein englischer Gegner des Ballot behauptet [106]), dass oft im Wahlzimmer die Partheiagenten verschiedenfarbige Stimmzettel anbieten, und dass sogar Vereine zur Entdeckung der Abstimmungen vorgekommen seien.

Der Hauptwerth der geheimen Stimmgebung für die Vereinigten Staaten liegt in dem Schutz gegen den turbulenten Charakter und die Gewaltthätigkeit amerikanischer Wahlbewegungen. Andererseits ist es wieder diese Gewaltthätigkeit an der Wahlurne, was namentlich im Süden auch bei geheimer Stimmgebung die Beeinflussung der Wähler, im Nothfall durch den Revolver, vollzieht [107]).

b) Die Schweiz.

Folgendes gilt von der Schweiz.

Für die Wahlen zur Bundesvolksvertretung (Nationalrath) hat die schweizerische Bundesverfassung das Verfahren einem besonderen Bundeswahlgesetz überlassen. Dieses wieder überlässt (Art. 12) die Frage der offenen oder geheimen Stimmgebung der Erledigung durch die Kantonalgesetzgebung.

Die Kantone selbst bestimmen das Wahlverfahren nicht durchaus in ihren Verfassungsgesetzen, sondern theilweise in uns unbekannten Wahlgesetzen. Wir können deshalb keine vollständigen Angaben über die schweizerischen Stimmgebungsverhältnisse machen. Soweit die Verfassungsgesetze darüber bestimmen, theilen wir aus einer Sammlung der schweizerischen Verfassungsgesetze [108]) Näheres mit. Aus dieser beschränkten Quelle geht schon hervor, dass die geheime Abstimmnng die weit überwiegende und die in den neueren Verfassungsgesetzen vorherrschende Stimmgebungsweise ist.

Geheime Abstimmung haben: Bern (Verfassung vom 31. Juli 1846, §. 9), Luzern sowohl für die Abstimmung über Verfassungsrevision, als für die allgemeinen Volkswahlen (Verfassung vom 7. April 1863, §. 33 und 96), ebenso Freiburg (Ver-

---

106) Hansard, parl. deb. 1835. S. 458.

107) Vergl. Gloss a. a. O.

108) Von Fürsprech Heyman, 1864.

fassung vom 7. Mai 1857, §. 29), Solothurn (Verfassung vom 1. Juni 1856, §. 18), Baselstadt (Verfassung vom 8. Februar 1858, §. 25), Baselland (Verfassung vom 6. März 1863, §. 83), Schaffhausen (Verfassung vom 5. April 1852, §. 24), Aargau (Verfassung vom 22. Hornung 1852, §. 40 und §. 89), Waadt (15. December 1861, §. 31), Genf (24. Mai 1847, §. 27 und 37).

Durch freies, offenes Handmehr wird gestimmt in den Landsgemeinden von Appenzell, Unterwalden, und in Glarus.

Die Verfassung von St. Gallen vom 17. November 1861 (§. 69) gestattet electiv offene oder geheime Stimmgebung.

Ueber die Stimmweise in den nicht genannten Kantonen fehlen uns, wie bemerkt, die Anhaltspunkte.

c) Die monarchischen Staaten des Auslandes besitzen ebenfalls in vorwiegender Weise die geheime Stimmgebung:

Das niederländische Wahlreglement zum Grundgesetz vom 14. October 1848 setzt in Art. 9 und 10 geheime Stimmgebung mittelst gestempelter Wahlzettel fest [109].

Belgien hat nach Angabe des unter dem 12. Sept. 1861 an die württ. Kammer erstatteten Berichtes geheime Stimmgebung.

Die Ordnung des schwedischen Reichstags ordnet für die wichtigen Wahlacte zu den Ausschüssen dieser ständischen Körperschaft geheime Abstimmung an (§. 14 c, vergl. mit der Ritterhausordnung vom 22. Mai 1835 und 7. Mai 1844 (§. 18) [110]).

Für das Königreich Italien fehlen dem Berichterstatter die Quellen. Nach einer von ihm an sachkundiger Stelle [111]) eingezogenen Erkundigung soll für die Volksabstimmung im Jahre 1860 geheime Stimmgebung vorgeschrieben gewesen sein, während die Mazzinisten für öffentliche Abstimmung gewesen seien.

Frankreich ist seit der ersten Revolution, sowohl bei geldaristokratischem Zuschnitt des Wahlrechtes unter der Restauration

---

109) S. Schubert, Verf.-Urk. II, 277. Vorläufiges Wahlreglement (Voorloopig Kiesreglement) von 1848. Art. 9—12.

110) Zu vergl. Nordenflycht, die schwed. Verfassung, S. 374. 383.

111) Er verdankt die Mittheilung Hrn. Dr. Reuchlin, dem bekannten Kenner neuerer italienischer Geschichte.

und dem Julikönigthum, als in den Perioden allgemeiner Wahlberechtigung bei der geheimen Stimmgebungsweise verblieben.

Frankreichs Verfassung von 1791 noch bot in Artikel 16 die geheime oder die offene Stimmgebung dem Wähler zur Auswahl dar. Dabei verblieb es auch 1793 (au scrutin ou à haute voix); Danton und die extremsten Köpfe erklärten, wie schon erwähnt, die Oeffentlichkeit als so nothwendig, wie das Tageslicht [112]). Nach der Constitution vom 23. September 1795 Art. 31 geschahen „alle Wahlen durch geheime Stimmgebung."

Die Restauration behielt nach Wiederherstellung der Volkswahlen [113]) ein in den Wahlgesetzen vom 5. Februar 1817 [114]) und vom 29. Juni 1820 [115]) näher geordnetes geheimes Verfahren (scrutin). Selbst die Wahlordonnanz vom 25. Juli 1830 verblieb beim Scrutinium [116]).

Die Julimonarchie änderte im Wesen der Sache ebenfalls Nichts [117]).

Die zweite Republik wählte in der Verfassung vom 4. November 1848 ebenfalls die geheime Stimmgebung. Das Wahlgesetz von 1849 (Art. 46—49) führte sie in der im Wesentlichen jetzt noch bestehenden Weise näher aus. Hieran rüttelte selbst die konservative Reaction der Mehrheit der Nationalversammlung Nichts, als die letztere dem Wahlrecht im Gesetz vom 31. Mai 1850 Schranken setzte, einem Gesetz, welches nachmals im Kampfe der Nationalversammlung mit dem Präsidenten eine so verhängnissvolle Rolle spielen sollte und gegen welches der Minister Thorigny kurz vor dem Staatsstreich eine Abänderung im demokratischen Sinne zur Gewinnung der Masse vorschlug.

So besteht denn auch gegenwärtig in Frankreich ein für die Gemeinde-, Departements- und Parlaments-Wahlen wesent-

112) Hansard, 1835, S. 415.

113) Charte constitut. 4. Juli 1814. Art. 35.

114) Art. 13 u. ff.

115) Artikel 6.

116) Art. 18—25.

117) Charte const. v. 14. Aug. 1830, Art. 30, vergl. mit der Wahlinstruction vom 29. September 1830 und mit dem Wahlgesetz vom 19. April 1831, Art. 48.

lich gleichartiges, durchaus auf geheimer Stimmgebung beruhendes Wahlverfahren [118]. Das Scrutinium mittelst ununterschriebener Wahlzettel geschieht unter Leitung der 2 ältesten und der 2 jüngsten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Stimmzettel müssen von weissem Papier sein und dürfen bei Strafe der Ungiltigkeit keine äusseren Erkennungszeichen haben. Die in der Urne vorgefundenen, unbeanstandeten Zettel werden verbrannt.

3) Das öffentliche Recht Deutschlands zeigt in Beziehung auf unseren Gegenstand einen gemischten Bestand.

Die Nationalversammlung von 1848 und 1849 entschied sich im Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 (Art. 5, §. 13) nach langen und interessanten Erörterungen [119] mit 249 gegen 218 Stimmen für die geheime Stimmgebung, gegen den Antrag des Verfassungsausschusses, der mit ziemlicher Mehrheit sich für Oeffentlichkeit der Stimmgebung ausgesprochen hatte.

Der Entwurf eines Wahlgesetzes für das Erfurter Volkshaus (§. 20) [120] hatte bereits wieder öffentliche Stimmgebung.

Der Entwurf einer reformirten Bundesverfassung (Reformacte) nach den Beschlüssen des Frankfurter Fürstentages von 1863 enthält über die Stimmgebung bei der Wahl von Delegirten Nichts; nach den Geschäftsordnungen der einzelnen Particularlandtage wäre sie wohl durchaus geheim gewesen.

Das Particularrecht ergiebt Folgendes [121]:

Oesterreich, dessen Reichsrathsunterhaus eine Delegirtenvertretung ist, entsendet die Unterhausmitglieder aus der Mitte der Landtage mittelst geheimer Stimmgebung [122]; dagegen sind die Wahlen der Wahlmänner sowie der Abgeordneten zu den Landtagen selbst öffentlich [123].

Preussen hat für die Wahlmänner- und für die Abgeord-

---

118) S. Gesetz v. 5. Mai 1855 und Block, Dictionnaire de l'administr. française, Art. élections.

119) Stenogr. Pr. der N.-V. S. 5490 ff.

120) Weil, Acten, S. 204 ff.

121) Im Wesentlichen nach Zachariä, Verf.-Gesetze.

122) S. z. B. die Verfassung von Oesterreich u. d. Enns §. 39

123) Ebendas. §§. 41. 49.

neten-Wahl öffentliche Stimmgebung zu Protokoll [124]. Das provinzialständische Wahlverfahren kennt verdeckte Stimmzettel [125].

Bayern hat sowohl für die Gemeinde- als für die Landtags-, und wieder sowohl für die Wahlmänner-, als für die Deputirten-Wahlen offene Stimmgebung [126].

Das Königreich Sachsen hat sich im Wahlgesetz vom 19. October 1861 (§. 48) für die geheime Stimmgebung entschieden.

Hannover liess im Wahlgesetz vom 26. October 1848 (§. 6) die Art der Abstimmung frei. Im reactivirten Gesetz vom 6. November 1840 ist wenigstens für die Wahl des Deputirten durch die Wahlmänner schriftliche geheime Abstimmung zulässig und, wie wir erfahren, üblich, namentlich auch bei den meisten Ritterschaftswahlen gebräuchlich. Ein neues auf geheimer Abstimmung beruhendes Wahlgesetz soll bald erscheinen.

Baden hat nach der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 für die Abgeordnetenwahlen bei der Wahl der Wahlmänner offene (§. 53), bei der Wahl der Deputirten geheime Stimmgebung, und für die letztere ein eigenthümliches Verfahren. Die §§. 75 bis 77 ordnen nämlich an: „§. 75. Die Wahl geschieht durch „absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung. „§. 76: Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit „einem Umschlag. Die Wahlzettel werden von dem landesherr- „lichen Commissär, nach der Anzahl der Stimmgeber, mit einer „fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel „erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstim- „mung geschrieben wird. Der Umschlag des Wahlzettels erhält „die eigenhändige Namensunterschrift des abstimmenden Wahl- „mannes. §. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vor- „schlag niedergeschrieben haben, werden die in Briefform zu- „sammengelegten und im Umschlag befindlichen Wahlzettel „gesammelt und die äusseren Aufschriften mit der Liste der

---

124) Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, §§. 21 u. 30.

125) Rönne, prss. St.-R. I, 575 f.

126) Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 20, und Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818, Art. 41. 42. 43. 44. 57. Vrgl. Hauff, Gemeindeverf. des Königr. Bayern, und Pözl, bayr. St.-R. I, 466.

„Stimmgeber verglichen. In Gegenwart der Wähler werden die „Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne ge- „mischt und sodann eröffnet. Jeder Wahlmann hat unmittelbar „vor Hinwegnahme des Umschlages seines Wahlzettels die auf „ersterem befindliche Aufschrift seines Namens zu recognosciren, „der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den „Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Pro- „tokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgege- „benen Zettel empfängt, führt die Gegenliste."

Im Grossherzogthum Hessen geschehen nach dem Wahlgesetz vom 6. September 1856 (§. 28—31) die Abgeordnetenwahlen electiv entweder geheim oder offen. Im ersteren Falle gilt folgendes Verfahren: „Art. 31. Will ein Wähler schriftlich „abstimmen, so zieht er in dem Wahlzimmer einen der auf der „innern Seite mit fortlaufenden Nummern versehenen Stimmzettel, „trägt daselbst auf der innern Seite die Bezeichnung desjenigen „oder derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, ein und legt „den Zettel in den verschlossenen Stimmkasten" . . . Andere als bei der Wahl ausgetheilte Stimmzettel, sowie aus dem Wahlzimmer weggebrachte oder von Andern beschriebene [127]) Stimmzettel sollen nicht zugelassen werden.

Das churhessische Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 hat mündliche Abstimmung der Urwähler, für die Abgeordnetenwahlen ein eigenthümlich geordnetes geheimes Verfahren.

Das oldenburgische Wahlgesetz vom 22. Nov. 1852, Art. 13 und 29 ff., befiehlt geheime Stimmgebung mittelst fortlaufend nummerirter, gestempelter Stimmzettel sowohl bei der Wahlmänner- als bei der Abgeordnetenwahl.

Oeffentliche Stimmgebung zu Protokoll hat Braunschweig nach den §§. 5 und 23 seines Wahlgesetzes vom 23. November 1857.

Auch Nassau (Wahlgesetz vom 25. November 1851, §§. 11, 24, 31) kennt für Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen nur die öffentliche Stimmgebung.

Luxemburg hält die geheime Abstimmung so strenge

---

127) Wie diess controlirt wird, ist nicht angegeben.

fest, dass nicht nur wie in Frankreich erkennbare Wahlzettel nichts gelten, sondern auch die Erkennbarmachung, gleich der Abforderung von Wahlzetteln durch Partheiagenten, straffällig ist (Ges. vom 7. Juni 1857, Art. 62—64).

In Hamburg (Wahlg. vom 11. August 1859, §. 22) und in Lübeck (Verfassungsurk. vom 29. December 1851, §. 42) gilt bei Wahlen zur Bürgerschaft geheime Stimmgebung mittelst abgestempelter Stimmzettel; ebenso in Bremen (4. Gesetz vom 21. Februar 1854, §. 16 lit. f und g), hier sogar bei Bestellung des Senates, sowohl in der Wahlmänner- als in der Senatorenwahl (3. Gesetz vom 21. Februar 1854, §§. 3, 4, 6). Nach der bisherigen Frankfurter Verfassung geschah die Wahl der 57 Vertreter der städtischen Bürgerschaft (nach Art. 11 der Constitutions-Ergänzungsacte) geheim.

Somit haben die zwei deutschen Grossstaaten öffentliche, von den 4 Königreichen kennen zwei, Sachsen und Hannover, welche im Allgemeinen ein konservativeres Verfassungsrecht zeigen, als Bayern und Württemberg, geheime Stimmgebung. Die übrigen genannten und namhaften Staaten haben, Nassau und Braunschweig ausgenommen, sämmtlich bei den Abgeordnetenwahlen geheimes Verfahren, entweder als Regel oder electiv [128]) mit der offenen Abstimmung.

Was Württemberg betrifft, so ergeben die Verhandlungen des verfassungsberathenden Landtages von 1819, dass zu §. 145 des Entwurfes (jetzt §. 150) der Verfassung ein Antrag auf geheime Abstimmung wirklich gestellt war. Nachdem der Abgeordnete Schott die schon erwähnte Bemerkung gemacht hatte, fand der Antrag nicht einmal die gehörige Unterstützung und wurde zurückgenommen.

Bereits auf dem Landtag 18²³/₂₄ war die Stimmung umgewandelt.

Es wurde von der Regierung der schon 1821 erbetene Entwurf eines Wahlgesetzes vorgelegt. Daraufhin wollte die berichterstattende Kommission zwar keine Abänderung der Ver-

---

128) Letzterer Mittelweg hat auch theoretische Vertretung gefunden bei Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, Leipzig 1849.

fassung (§. 150) in Beziehung auf die Wahlen der Städte und Oberämter, sie glaubte aber auch (§. 150) keine extensive Auslegung in Beziehung auf die Wahlen der Ritterschaft geben zu sollen, und beantragte für die letzteren geheime Abstimmung (Verhdl. XI. Heft S. 960. 962). Aber nur die Scheue, „den Buchstaben der Verfassung zu ändern", hielt die Kommission nach ihrer eigenen Versicherung ab, weiter zu gehen; denn, „so fest," sagte sie, „gegenwärtig der Glaube an den edlen und guten Willen seiner „Regierung in der Brust jedes Württembergers gegründet ist," so sei doch nach den Erfahrungen anderer Länder der Einfluss der Beamten zu fürchten; „die Kommission glaubt," heisst es im Bericht, „dass, wenn heute erst in der Kammer die Frage zur „Berathung gebracht würde, ob ein Abgeordneter durch öffentliche „oder geheime Abstimmung gewählt werden soll, letzterer Wahl„art der Vorzug gegeben würde."

Seitdem ruhte die Frage.

Ein unter dem 1. Februar 1848 eingebrachter Wahlgesetzentwurf hielt, ausser der Wahl des Domkapitelsabgeordneten, die offene Stimmgebung bei ritterschaftlichen und bei Abgeordnetenwahlen in der Weise fest, dass der Regierungskommissär allein Kenntniss der Stimmgebung haben sollte (Art. 28 und 61); die Stimmgebung bei Wahlmännerwahlen sollte für die ganze Wahlkommission offen sein.

Zur Nationalversammlung wurde nach der Verordnung vom 11/12. April 1848 (R.-Bl. S. 138) geheim gewählt.

Unter dem 3. April 1849 übergab die Regierung den Gesetzentwurf, betr. die Einberufung einer konstituirenden Landesversammlung; in demselben ist geheime Stimmgebung mittelst weisser dem Kommissär zu übergebender und durch diesen uneröffnet in die Urne zu legender Stimmzettel — farbige und gedruckte sollten ungiltig sein — vorgeschlagen [129]). Kommission und Kammer stimmten in einer etwas veränderten Fassung zu [130]), welche dann im Gesetz vom 1. Juli 1849. Art. 14 zur Verabschiedung gelangte. Mit völliger Reactivirung der Verfassung

129) Art. 14, Beil.-B. I, 535. Erläut. ebendas. S. 541.
130) Verhdl. V, S. 3138 f.; B.-B. I, 2, 711.

von 1819 wurde aber das Gesetz vom 1. Juli 1849 bald wieder beseitigt. Wieder trat offene Stimmgebung ein.

Auch bei Gemeindewahlen fand gleichzeitig die geheime Stimmgebung durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 Eingang und behielt, ohne jede dagegen erhobene Beschwerde, Geltung [131].

IV.

Politisch-dogmatische Erwägung der Frage.

Nach dem Bisherigen wird sich im Allgemeinen eine Hinneigung auf die Seite des der gegenwärtigen Abhandlung unterliegenden Antrages wohl schon rechtfertigen lassen.

Die Betrachtung der zwei bedeutendsten geschichtlichen Vorgänge hat gezeigt, dass der Widerstand gegen die geheime Stimmgebung wesentlich im Interesse der Beherrschung abhängiger Wählerschaften erhoben, dass übrigens die an Einführung der geheimen Stimmgebung geknüpfte Besorgniss regelmässig von der Erfahrung nicht bestätigt wurde. Das öffentliche Recht der neueren Staaten aber zeigt vorwiegend die Verwirklichung des Grundsatzes der geheimen Stimmgebung.

Allein es wird der Erfahrung auch der weitere Satz zu entnehmen sein, dass die geheime Stimmgebung, wenn sie auch keineswegs indifferent ist, doch im Allgemeinen so cardinale Bedeutung nicht hat und so tiefgreifende Folgen nicht äussert, als man ihr in übertriebener Furcht und in übertriebener Hoffnung zugeschrieben hat und zuzuschreiben noch immer geneigt ist. Und man könnte füglich die Frage aufwerfen, ob die geheime Stimmgebung überhaupt ein Interesse in sich schliesse, welches genüge, um eine Aenderung bestehender Rechte zu veranlassen. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist dieses Interesse keinenfalls mit sanguinischem Maassstab zu messen, und Vorgänge der Geschichte und des gegenwärtigen öffentlichen Rechtes anderer Staaten reichen kaum hin, schon eine Entscheidung zu treffen.

---

131) Auch in sehr vielen anderen deutschen Gemeindegesetzen fand Verfasser d. anlässlich einer Specialarbeit geheime Stimmgebung.

Vom Standpunkte der speciell württembergischen Verhältnisse einerseits und andererseits mit Berücksichtigung der zu unserer Frage sehr controversenreichen allgemeinen politischen Doctrin sind erst weitere Untersuchungen anzustellen, wobei sich vielleicht zeigt, dass die Einführung geheimer Stimmgebung wesentlich auch als Postulat des geselligen Friedens und der allgemeinen Sittenrichtung zu rechtfertigen ist.

Auch bei Betrachtung der Frage geheimer Stimmgebung vom Gesichtspunkt der speciell württembergischen Verhältnisse ist zuerst eine Berechnung ins Auge zu fassen, welche sich in der Discussion zu verschleiern pflegt, welche aber, fasst man die Menschen und die geschichtliche Erfahrung ohne Illusionen auf, das entscheidende Gewicht in der Sache äussert. Es ist die Berechnung des Machtgewinnes oder des Machtverlustes, um welche sich bei den handelnden Partheien in Rom der Streit drehte und in England noch dreht; dieselbe Berechnung wird überall bei Auffassung der Frage sich zuerst, wenn auch nicht laut, geltend machen.

Würde die Frage, wie in Württemberg die Einführung der geheimen Stimmgebung auf die Machtverhältnisse der Partheien wirken werde, sich als eine für die verschiedenen Partheistandpunkte ziemlich neutrale darstellen, so würde dieses einer allgemeinen Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag sehr förderlich sein.

In der That nun will es, wenn man kurz von der Unterscheidung einer konservativen und einer liberal-demokratischen, einer Oppositions- und einer Regierungsparthei ausgeht, erscheinen, dass im letzten Gesammtergebniss der Wahlen und im Durchschnitt verschiedener, bewegter und ruhiger Wahlperioden keine der genannten grösseren Partheischichtungen von der geheimen Stimmgebung besonderen Machtzuwachs zu hoffen oder besondere Einbusse zu fürchten hat.

Die konservative Wahlbeherrschung kann nach württembergischen Verhältnissen fast nur eine ministeriell bureaukratische, nicht wie in England eine eigentlich aristokratische sein. Ob nun die Hebel der bureaukratischen Beeinflussung oder die der oppositionellen Partheidisciplin durch geheimes Abstimmen mehr Kraft-

verlust erleiden würden, dürfte kaum zu entscheiden sein. Von der einen Seite wird im Hinblick auf die thatsächlichen Ergebnisse der Volksabgeordnetenwahlen behauptet werden, dass die Kraft der oppositionellen Wahleinflüsse der gouvernemental-bureaukratischen Wahlbeherrschung mindestens gewachsen, dass dieselbe in der Zunahme begriffen sei, während der Einfluss der Regierungsorgane nach der ganzen Richtung der Zeit im umgekehrten Verhältnisse zur wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Erstarkung der Mittelklassen abnehme. Es sind daher einerseits Berechnungen nicht ausgeschlossen, welche vom Standpunkt der nicht gouvernemental-konservativen Seite Bedenken trügen, auf die Macht der Partheicontrole mittelst der bisherigen Stimmgebungsweise zu verzichten, — und andererseits sind Berechnungen denkbar, welche vom Standpunkt derjenigen kombinirten Interessen, die hier kurz die konservativen heissen mögen, zur geheimen Stimmgebung sich neigen.

Das Letztere kommt, da der Widerstand gegen die geheime Stimmgebung bisher mehr von konservativer Seite ausgegangen ist, besonders in Betracht. In dieser Beziehung deutete der Antragsteller in der württembergischen Kammer [132]) sicherlich etwas Richtiges an, wenn er in seiner Weise sagt: „Setzen Sie „den Fall, dass die Zeit in Strudel geräth, ein Fall, der im Laufe „der nächsten Zukunft wohl denkbar ist; da wird die öffentliche „Abstimmung der Regierung zum grössten Schaden ausschlagen, „denn dann werden gerade die Schreier vielleicht, deren Einfluss „dominirt, die Wahlmänner einschüchtern, so dass auch solche, „die gerne loyale, konservative Männer gewählt hätten, diess „nicht wagen, sondern mit dem augenblicklichen Strome schwim„men.“ Die fast immer schüchternen konservativen und die mancherlei stillen Elemente im Lande, bei welchen sehr häufig der Muth des äusseren Hervortretens mit der sachlichen Berechtigung der gehegten Ueberzeugungen nicht Schritt hält, werden in bewegten Zeiten durch eine wirklich durchgeführte geheime Stimmgebung einen eben so wünschenswerthen Schutz finden, als

---

132) Sitzung vom 8. Mai 1862.

die oppositionellen und „lauten" Elemente zur Zeit einer ihnen widrigen Strömung.

Durch offene Stimmgebung können die Konservativen terrorisirt werden, wie die Progressisten, die offene Stimmgebung ist mindestens ebenso ein zweischneidiges Instrument, wie die geheime. v. Sybel [133]) erzählt, dass im September 1792 der „zügellose Despotismus der Jacobiner gegen Güter und Eigenthum", als er „bei den Conventswahlen der Volksstimmung misstraute", mündliche Wahlmännerwahl und öffentliche Verhandlung der Wahlkörper arrangirte. Der bei diesem Verfahren ersterwählte Deputirte war Maximilian — Robespierre.

Dass in Württemberg die geheime Stimmgebung eine mindestens nicht schädliche Einrichtung ist, beweist die fünfzehnjährige Erfahrung bei den Gemeindewahlen seit dem Gesetz vom 6. Juli 1849 [134]). Die Resultate dieser Wahlen seit 1849 waren wechselnde, die neue Abstimmungsweise hat hier, wir glauben es als notorisch aussprechen zu dürfen, keine Beschwerden hervorgerufen. Und nur scheinbar würde der Einwand sein, dass bei den Gemeindewahlen, da es sich hier um localere und persönlichere Dinge handle, das Geheimniss seine besondere Rechtfertigung finde. Die gewöhnlichen allgemeinen Gründe gegen die geheime Stimmgebung würden, wenn sie an sich gelten, auch in der Anwendung auf Gemeindewahlen gelten müssen, und anderseits erregen die Landtagswahlen meist stärkere Leidenschaften, zudringlichere Einflüsse, bitterere Empfindlichkeiten, brennenderen Ehrgeiz, grössere Interessen, so dass die Dämpfung ihrer persönlich und gesellig üblen Folgen durch die Undurchsichtigkeit der geheimen Stimmgebung mindestens eben so begründet erscheint, als es bei den Gemeindewahlen der Fall ist.

Würde die Vermuthung, dass die Institution der geheimen Stimmgebung die Machtverhältnisse der Partheien nicht wesentlich verrücken werde, wirklich die richtige sein, so liesse sich freilich einwerfen, dass dann auch kein Interesse vorliege, am

---

133) Gesch. der franz. Rev. I, 542 ff.
134) Art. 10, 2. Absatz.

Bestehenden zu ändern, dass es vielmehr seine Bedenken habe, einem politischen Modebedürfniss zu weichen.

Allein so liegen die Dinge nicht.

Mögen sich auch die Wirkungen für die verschiedenen Partheien durchschnittlich ungefähr ausgleichen, so können die Vorgänge im Einzelnen, die zu gleichem Durchschnittsergebniss führen, doch andere und für das Ganze, wie für die Einzelnen zuträglicher sein.

Und diess scheint einzutreffen.

Schon im allgemeinen Interesse kann es liegen, dass durch den persönlichen Schutz der konservativen Wähler in bewegter, der progressistischen Elemente in wenig bewegter Zeit die Wahlresultate sich weniger schroff ändern, die Gegensätze in weniger raschem Wechsel einander ablösen.

Sodann aber giebt die geheime Abstimmung den mehr besonnenen und gemässigten Elementen, welche rechts und links sich nicht mit den Extremen bewegen, eine im öffentlichen und im persönlichen Interesse gelegene Garantie. Die Unabhängigkeit individuell angelegter Wähler gewinnt.

Nicht weniger liegt die geheime Stimmgebung im Interesse des gesellschaftlichen Friedens, welcher — ältere und neuere Erfahrung liegt hiefür reichlich vor — wenigstens nach den vielfach kleinbürgerlichen Verhältnissen Württembergs bei offener Stimmgebung leicht bedroht ist. Die Volksart begünstigt harten Trotz und Gegentrotz individueller Meinungen und die nachhaltige Wirkung politischer Händel auch in geselliger Hinsicht. Skandale, wie diejenigen, dass man gegen den Schluss der Abstimmung „Halbtodte und Halbzurechnungsfähige“ [135]) in Equipagen zur Wahlurne schleppt, würden fast verschwinden müssen, wenn der Stand der Wagschalen gegeneinander vor beendigtem Wahlgeschäft nicht genau bekannt ist.

Auch bestehen unzweifelhaft Abhängigkeitsverhältnisse mancher Art, welche eine controlirbare Abstimmung zu einer mehr oder weniger unfreien machen. Zwar liegt in Deutschland meist eine Kluft zwischen Geldaristokratie und Proletariat, wie etwa zur

135) Schott, Entwicklung der Motion a. a. O.

Zeit der römischen Tabellenkämpfe, es liegt ein Herrschaftsverhältniss zwischen einer mächtigen Grundaristokratie und abhängigen Zeitpächtern, wie zur Zeit noch in England, nicht vor. Allein das theilweise Vorhandensein einer die Freiheit der Wahl beeinträchtigenden Gebundenheit von Wählern lässt sich gleichwohl nicht verkennen.

Man thut wohl Unrecht, wenn man in dieser Beziehung nur an den Beamteneinfluss denkt. Aber dass ein solcher vorhanden ist und dass er durch das Bekanntwerden der Abstimmung eindringlicher und rächender auftreten kann, ist ebensowenig zu läugnen. Bei dem eingreifenden Einfluss der Staatsbeamten in die Gemeindeverwaltung wegen eigentlich kommunaler und wegen übertragener staatlicher Functionen, bei dem Mangel einer die Gemeindeselbstständigkeit hinlänglich deckenden Bezirks- oder Kreisverfassung sind eine Reihe von Gemeindevorstehern und Corporationsbeamten vom Staatsbeamtenthum in einer solchen Weise abhängig, dass dieselben bei offener Stimmgebung mit ihren eigenen und mit den Stimmen der ihnen zugänglichen Gemeindegenossen dem Wunsche von dorther vielfach nicht entgegenzutreten wagen [136].

---

136) Eine Petition an die württ. Kammer sagte: dass bei offener Stimmgebung Schultheiss, Stiftungs- und Gemeindepfleger regelmässig auf den Regierungscandidaten stimmen, was in Bezirken mit 40—50 Gemeinden schon 120—150 Stimmen ausmache. Es liesse sich nachweisen, wird gesagt, dass in den meisten Bezirken 200 Wähler sich durch ihre Stellung zum Oberamtmann an den Regierungscandidaten gebunden fühlen. Auch auf die Wirthe haben die Beamten Einfluss, je nachdem sie bei dem einen oder dem andern absteigen, Ruggericht halten u. s. w. „Haben die Griechen," sagt die Petition wörtlich, „sich selbst ihre Götter mit mensch- „lichen Leidenschaften ausgerüstet gedacht, so kann man es den Schwaben „auch nicht verargen, wenn sie die Oberamtleute sich nicht ohne die Lei- „denschaften der übrigen Sterblichen vorstellen sollten .... Der Bauer „formulirt sich die Sache so: „„Man hat im ganzen Jahr mit dem Ober- „„amt zu thun, man kann es nicht mit demselben verderben"" .... „„Ich „„will in den Augen meines Oberbeamten auch als rechtschaffener und re- „„ligiöser Mann gelten und wähle desshalb den Regierungscandidaten."" In den Städten aber, fährt die Eingabe fort, üben die Kundschaftsverhältnisse einen corrumpirenden Einfluss bei öffentlicher Stimmgebung.

Uebrigens liegt die Pression nicht blos auf dieser Seite. Auch für oppositionelle Kandidaten kann ein vielfacher, bei öffentlicher Stimmgebung doppelt wirksamer moralischer Zwang gegen die Wähler geübt werden.

Alle diese Pressionen werden zwar mit der geheimen Stimmgebung nicht verschwinden, z. Th. nur unerkennbarer werden, allein eine Schwächung und theilweise Beseitigung werden sie jedenfalls erfahren. Wenn aber unter zehn Wählern nur ein Einziger den Schutz des Geheimnisses bedarf und thatsächlich wirklich benützen kann, so verlieren die neun Unabhängigen Nichts an ihrer Unabhängigkeit, wenn auch sie geheim ihre Stimme abgeben.

Zu dem Bisherigen kommt ein weiteres, gewissermaassen in der Sittenrichtung der Zeit gelegenes Moment. So, wie sich die geselligen Verhältnisse auch bei uns gestaltet haben, verlangen sie eine delicate Behandlung persönlicher Beziehungen. Diese Sittenrichtung, ob sie beklagt oder gepriesen werde, ist einmal vorhanden, bei den Wahlen eine reiche Quelle von Nebenrücksichten, und daher zu beachten. Wenn selbst in den parlamentarischen Körpern die Wahlen, z. B. die eminent wichtigen Präsidenten- und Kommissionswahlen geheim stattfinden, wenn ein hocharistokratischer Klubb, wenn ein Domkapitel ballotirt, so spricht auch bei den mehr demokratischen Wahlhandlungen dieselbe Rücksicht für dieselbe Stimmgebungsweise.

So zeigt die geheime Abstimmung, mindestens nach württembergischen Verhältnissen, eine Reihe besonderer Vortheile. Das folgende Eingehen in die allgemeine Doctrin zu unserer Frage wird darthun, dass die Vortheile von den gewöhnlich angeführten Nachtheilen nicht überwogen werden.

V.

Die Ansichten der Doktrin.

In der Wissenschaft stehen sich über den Gegenstand dieser Abhandlung die Ansichten noch sehr schroff gegenüber, wie schon im I. Abschnitt kurz nachgewiesen worden ist.

Die Anhänger der geheimen Stimmgebung finden wohl ihren

strengsten doktrinellen Ausdruck in Bentham [137]). Ihm zufolge sind gefälschte Wahlen oder Nichtwahlen, Unterdrückung, Corruption, Unaufrichtigkeit, Chikane in Privatverhältnissen, Kosten wegen ausgedehnterer Bestechung, Injurien, Tumulte, Feindschaften — die Folgen des offenen Abstimmens, welche zwar nicht überall in gleichem Grade hervortreten, welche jedoch stets so weit möglich verhütet werden sollten. Aehnlich fassen v. Mohl, Welcker u. Andere die öffentliche Stimmgebung auf.

Ganz anders lautet die Kritik gewichtiger Namen, welche die offene Stimmgebung vertreten. Als neuester typischer Vertreter dieses Standpunktes in der politischen Wissenschaft kann Waitz [138]) angesehen werden: er hat die Auffassung, die er schon im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung und in dieser selbst vertrat, in aller Schärfe beibehalten. Er erwartet, unter Berufung auf englische Staatsmänner, von der öffentlichen Stimmgebung eine Erziehung des Volkes, eine Kräftigung der politischen Gesinnung, eine Begründung von Wahrheit und Treue im öffentlichen Leben, ein Correctiv gegen den Einfluss der Volksagitatoren und Volksschmeichler — und er fürchtet von geheimer Stimmgebung, dass sie in Wirklichkeit doch nicht geheim sein werde, dass die persönliche Rancune gegen einen Candidaten, und nicht die klare volle Schätzung des Mannes nach allen Seiten entscheiden werde. „Wer das Ehrenrecht der Wahl empfängt, „der muss so angesehen werden, dass man ihm zutrauen kann, „er werde seine Stimme nach bester Ueberzeugung geben“ [139]). „Wir wollen, dass Derjenige selbstständig sei, der es wirklich ist“ [140]). An der politischen Charakterstärke des schleswig-holsteinischen Volkes habe die seit 3 Jahrhunderten geübte offene Kundgebung politischer Meinungen den wesentlichsten Antheil. Ein wahrhaftes politisches Leben in Deutschland könne nicht entstehen, wenn man den Bürger zur Stimmmaschine und zum Zettelträger mache. Wer nicht Unabhängigkeit genug zu offener Stimmgebung besitze, möge eben nicht wählen, und vom Wahlrecht

137) Works III, 553 ff.

138) Grundzüge der Politik (1862) p. 243 ff.

139) Verhdl. der Nat.-Vers. S. 5528.

140) Verh. d. Nat.-V. S. 5490 ff.

wo möglich schon durch das Wahlgesetz ausgeschlossen bleiben. Das Wählen sei, sagt Waitz mit Mill, nicht eine individuelle Befugniss, welche möglichst angenehm zu machen sei, sondern eine öffentliche, zu verantwortende Pflicht. Wenn überall der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Verantwortlichkeit ins staatliche Leben eingeführt werden wolle, wenn namentlich der Gewählte selbst mit jedem Acte, mit jeder Kammerabstimmung der Controle der Oeffentlichkeit ausgesetzt werde, warum denn nur der Wähler, der alle 2, 4, 6 Jahre einmal einen politischen Act vollziehe, einer unangenehmen Verantwortlichkeit enthoben werden wolle? Im Anschluss an die Waitz'sche Auffassung wurde im deutschen Parlament von Riesser weiter ausgeführt, ob denn der Bestochene, der sein Vaterland betrüge, auch noch seinen Käufer solle betrügen dürfen! Dem könnte freilich sogleich erwiedert werden: der Zwang bei offener Abstimmung nöthigt, das Vaterland zu betrügen, was mindestens so schlimm, als wenn beim Ballot der Käufer betrogen werden kann.

Im Vorstehenden ist wohl die Gesammtheit der Gründe, welche in der Wissenschaft gegen die geheime und für die offene Stimmgebung vorgebracht zu werden pflegen, zusammengefasst. Mit denselben kämpft auch J. St. Mill in der auswärtigen Wissenschaft und mit einem Theil derselben Rödinger [141]), welcher die öffentliche Stimmgebung nachdrücklich für den „Entwicklungsstaat" fordert, der an Stelle des „Beherrschungsstaates" treten soll.

Unzweifelhaft offenbart sich in allen diesen wissenschaftlichen Stimmen eine höchst achtbare sittliche Auffassung der öffentlichen Verhältnisse, wie auch Welcker [142]) anerkennt, und zum Mindesten nicht auf alle Gegner der geheimen Stimmgebung darf das harte Urtheil v. Mohl's angewendet werden, dass das Verlangen der öffentlichen Stimmgebung „nicht von denjenigen Partheien ausgehe, welche der inneren Güte ihrer Sache vertrauen" [143]).

141) Gesetze der Bewegung im Staatsleben und der Kreislauf der Idee, S. 154 ff.

142) Staatslex., 3. Ausg., a. a. O.

143) Politik, II, 299 f. Wie schon erwähnt, stimmte übrigens der

Ob aber das Pathos jener idealen politischen Moral in der gemeinen Wirklichkeit durchreicht?

Diess muss entschieden bezweifelt werden.

Hält man sich zunächst an die Erfahrung, so ist wiederholt darauf zurückzuweisen, dass weder in Rom noch in England die offene Stimmgebung ein Interesse der Moral, sondern dass sie im einen und im anderen Fall ein Beherrschungsmittel in der Hand der mächtigen Klasse eines Verfassungsstaates gewesen ist. Erkleckliche Früchte für die Moral sind aus Jahrhunderte langer Uebung der offenen Abstimmung in England nicht erwachsen, auf welches man sich diessfalls sehr unpassend beruft. Vielmehr ist die geheime Stimmgebung vor gerade zweitausend Jahren (140—130 v. Chr.) zu Rom die Deckung für eine abhängige Wählerschaft, der Schutz des geselligen Friedens, die Wehr gegen Wahlzwang gewesen, wie sie diess auch heute sein soll. Die im zweiten Abschnitt diessfalls gemachten Erhebungen sind ein merkwürdiger Beweis dafür, dass diejenigen Schwächen der menschlichen Natur, welche mit der geheimen Stimmgebung vor Ausbeutung und Vergewaltigung gesichert werden sollen, fast unvertilglich sind. Die Wählerschaft sieht noch heute, wie es schon Cicero so treffend bezeichnet hat, die geheime Stimmgebung gerne, weil sie ohne Störung der geselligen Beziehungen die Freiheit des Wählers wahrt; und noch heute haben die Wähler die Neigung „zu thun, was sie wollen, aber auch zu versprechen, um was man sie bittet" [144]. Auch damals war das Verlangen der geheimen Stimmgebung die Frucht der Wahlbeherrschung [145] der Mächtigen und ein Bedürfniss des geselligen Friedens [146].

Schon diese geschichtliche Erfahrung muss daran erinnern, dass man keine allzu hohen sittlichen Voraussetzungen hege und auch in der hier fraglichen Institution die politischen Formen nicht nach heroischem Moralmaassstabe bestimme. An schwachen und abhängigen Wählern wird es nun einmal nie fehlen, so wenig

Verfasser selbst im J. 1849 mit seiner Parthei für öffentliche Stimmgebung, Verh. der Nat.-V. S. 5530.

144) S. die Stelle, oben Anm. 18.

145) Nimia libido suffragiorum. Cic. de leg. a. a. O.

146) S. oben Anm. 37.

als an den Leidenschaften, welche nachhaltige Störungen des geselligen Friedens aus Anlass von Wahlen zu erwecken vermögen. Bentham [147]) sagt vielleicht zu schroff, aber doch im Ganzen mit Recht, jene „moralische" Festhaltung der offenen Stimmgebung passe für Utopien, für einen Staat, der auch keine Strafen mehr brauche; unredlich werde aber jene Forderung, wenn sie vom Sammtpfühl der Mächtigen an die Abhängigen gestellt werde; sie sei dem Worte des guten Schwimmers zu vergleichen, der, wenn er schon am Ufer sei, den mühsam nachkommenden schlechten Schwimmern zurufe: „Feiglinge, schämt Ihr Euch nicht?" [148]) Aehnlich wurde in der deutschen Nationalversammlung bemerkt: „Man kann mit einer Phrase der Moral, dass die Wähler lauter „selbstständige Charaktere sein sollen, die Thatsache nicht weg„läugnen, dass diess eben nicht der Fall ist" [149]). Mit dem idealen Menschen kann auch hier die Politik nicht rechnen, mit der Hypothese eines entschiedenen Ueberwiegens der catonischen Charaktere gelangt sie thatsächlich nur zu Corruptionen und zum Wahlzwang an den immer vorhandenen schwachmüthigen und abhängigen Wählern. Daher entspricht nach unserem Dafürhalten den thatsächlichen Verhältnissen und einer nüchternen psychologischen Auffassung vielmehr der Standpunkt Welcker's, wenn er sagt [150]): „Nicht alle Bürger sind zu jeder Zeit und in Bezie„hung auf jedes Verhältniss unerschütterliche Tugendhelden. Ganz „unläugbar ist es, dass in vielen Fällen die Einwirkungen der „Vortheile und Nachtheile, die Gunst und Ungunst der Mächtigen, „der Reichen, des Volkes selbst, der Partheien so stark sind, „dass der wahre Zweck der Abstimmung, die Bildung eines Be„schlusses durch die freien Ueberzeugungen aller Stimmberech„tigten, vereitelt und die Wahl vielmehr nur von einzelnen Mit„gliedern abhängig gemacht wird."

Zu einer gegentheiligen idealen Anschauung wird man sich auch mit Rödinger [151]) nicht unbedingt aufschwingen können. Derselbe

147) Works III, 488.
148) Bentham, Works III, 489.
149) Verh. S. 5501.
150) Staatsl., 3. Aufl., I, 94.
151) Am a. O. S. 158 f.

hält zwar die geheime Stimmgebung für ein „nothwendiges Uebel", das im „Beherrschungsstaate vollberechtigt" sei, glaubt dagegen für den „Entwicklungsstaat den Nutzen und die Nothwendigkeit „der öffentlichen Wahl als über allen Zweifel erhaben." Die specielle Untersuchung bei Seite gelassen, ob Württemberg zur Zeit ein „Beherrschungs-" oder ein „Entwicklungsstaat" ist, so wird sich leider nicht verhehlen lassen, dass der Entwicklungsstaat überhaupt, — d. h. der Staat, in welchem der Strom freier unaufhörlich fortfliessender Entwicklung des Inhaltes der menschlichen Culturideen, das ewige Kreisen der Idee, durch keine zur temporären Herrschaft gelangten, sich verknöchernden politischen Sonderinteressen stille gestellt und beherrscht wird, — erst einer ziemlich späten Zukunft angehören möchte. Es wird vom Beherrschungsstaat, wie sonst die Staatsform sein und wie gross der Fortschritt werden mag, ein leidig starker Bodensatz auch in freien Staaten übrig bleiben, am meisten, wo bei dem von der Demokratie geförderten allgemeinen Stimmrecht, oder bei entarteten Sitten viele Schwache vorhanden sind, welche sich beherrschen lassen. Die Beherrschung hat nach geschichtlicher Erfahrung in Demokratieen, wie in Aristokratieen und Monarchieen nicht gefehlt.

Die freiesten, dem „Entwicklungsstaat" vielleicht am nächsten gekommenen Gemeinwesen der Neuzeit haben bei Souveränetät des Volkswillens merkwürdiger Weise die geheime Stimmgebung eben so und mehr, wie unzweifelhafte Beherrschungsstaaten. Und diess ist leicht zu begreifen. Je drangvoller in „Entwicklungsstaaten" die Wahlbewegung wird, desto mehr wird — und diess gilt von der Gegenwart und Zukunft, wie von der Zeit der römischen Tabellenfrage — geheime Stimmgebung zum Bedürfniss werden.

Freilich hat man allen Grund, auch von der geheimen Stimmgebung keine allzu sanguinischen Erwartungen in fraglicher Beziehung zu hegen.

Sie wird nicht den Wahlact zum freien individuellen Willenserzeugniss aller einzelnen Wähler erheben, sie wird nicht alle Wahlbeherrschung beseitigen, selbst wenn sie aufrichtig gehandhabt wird. Giebt es doch Wahleinflüsse, die ganz generell

wirken: Versprechungen und Drohungen, die einen ganzen Bezirk betreffen, die Insinuationen der Presse, des Beamtenthums, des Klerus, die Impulse des Partheigeistes und der Versammlungen. Vielleicht die Mehrzahl aller Wähler wird stets mehr äusseren Antrieben der Autorität, der Opposition, der Agitation, der Beredsamkeit ohne die Freiheit eines ganz eigenen, ungetrübt selbstständigen Willens folgen.

Allein eine noch so nüchterne Erwartung in dieser Beziehung gie t nur einerseits Zeugniss dafür, dass die im englischen Parlament oft aufgestellte Behauptung unrichtig ist, als gehe der gut konservative Einfluss einer „legitimen," auf Bildung und Besitz begründeten Autorität durch das Ballot verloren. Dieser Einfluss wird bewahrt und soll bewahrt bleiben, wie schon im Alterthum wohl erkannt wurde [152]). Nicht der gesunde, auf freier Geltung beruhende Wahleinfluss wird geschwächt, sondern der unfreie Zwang jener „Bitten" von Behörden, Verwandten, Reichen, Gläubigern, Kunden, Pachtherren, welche schon nach Tacitus' Bemerkung unwiderstehlich sind [153]). Nicht die moralisch erworbene, sondern die käufliche und äusserliche Autorität in Wahlen wird bei geheimer Stimmgebung beeinträchtigt. Allein diess eben ist Vorzug der letzteren.

Anderseits hebt die Unmöglichkeit, alle Wahlbeherrschung zu beseitigen, den Vortheil ihrer theilweisen Beseitigung nicht auf. Es ist viel werth, wenn die geheime Stimmgebung auch nur den systematischen Betrieb des Wahlzwangs oder der Wahlbestechung hindert [154]). Und wenn eine allgemeine Wahrhaftigkeit und innere Freiheit des Wählens — vorausgesetzt, dass sie jemals erreichbar ist — im Wesentlichen nicht als Frucht der Stimmgebungstechnik reifen kann, so ist doch kein Grund vorhanden, den inneren Motiven freier Abstimmung nicht auch eine

---

152) Cicero de legg. III, 17. 39: auctoritas retinetur.

153) Tacitus: „Preces erant, sed quibus contradici non poterat."

154) Ein Redner sagte in der deutschen Nationalversammlung: „Bei „der geheimen Abstimmung kommen wohl auch Versuche zur Bestechung „des Volkswillens vor, aber bei öffentlicher Abstimmung ist diese selbst „mit voller Wirkung vorhanden." (Verh. S. 5495.)

äussere Stütze in der geheimen Stimmgebung für Wähler jeder Partheirichtung darbieten zu sollen.

Es wäre aber selbst dann, wenn zuwider dem Zeugniss der geschichtlichen Erfahrung die öffentliche Stimmgebung eine erfolgreiche Schule politischer Charaktererziehung sein würde, unseres Dafürhaltens unstatthaft, einen pädagogischen Nebenzweck über den Hauptzweck der Abstimmung zu stellen. Die letztere soll in erster Linie nicht der politischen Charaktererziehung dienen, sondern durch den möglichst reinen politischen Meinungsausdruck der Wähler gewisse Willensorgane des Staatslebens bestens schaffen. Jene nachdrückliche pädagogische Auffassung des Wahlverfahrens spricht eigentlich aus, dass das ganze politische System, einen Theil oder die Gesammtheit der staatlichen Organe aus Wahlen hervorgehen zu lassen, noch nicht den rechten Wählerstoff habe. Vertraut man sich aber einmal dem ganz oder theilweise auf den Wählerwillen sich stützenden politischen Systeme an, was die neue Zeit fast als ihre grösste politische Errungenschaft bezeichnet, so muss man in erster Linie den freien Ausdruck des wirklichen Willens der Wähler und alles Dasjenige anerkennen, was denselben befördert. Der angeblich pädagogische Zweck der öffentlichen Stimmgebung könnte daher die Garantie der Wahlfreiheit in der geheimen Abstimmung schwerlich aufwiegen.

Endlich ist denn doch die Frage aufzuwerfen, ob nicht auch oder vielleicht gerade die öffentliche Abstimmnng eine unmoralische Behandlung der Wahlpflicht fördere oder gar erzwinge, und ob die geheime Stimmgebung nothwendig der Kräftigung des politischen Charakters Abbruch thue?

Offenbar schliesst die g e h e i m e Stimmgebung offenes männliches Auftreten für politische Ueberzeugungen nicht aus.

Jedermann k a n n dabei und Viele werden immer ihre Farbe bekennen: in Wahlversammlungen, Reden, Unterschriften, in Partheivereinigungen jeder Art. Die geheime Stimmgebung schliesst eine Sicherheit über die Richtung der Mehrzahl der Wähler gar nicht aus, sie unterdrückt nicht für die ganze Wahlbewegung den „Reiz, sich als unabhängiger Mann zu zeigen,“ mit Schwung

und „gehobener Stimmung" der bürgerlichen Wahlpflicht nachzuleben.

Muss aber etwa der offen Abstimmende seine wahre Ueberzeugung niederlegen, und wird diess der geheim Abstimmende häufiger nicht thun? Ist jener allein „Stimmmaschine," kein mechanischer „Zettelträger?" Mit Nichten; denn auch er trägt und muss oft Zettel tragen, die von Anderen dictirt sind, denen er, um den amerikanischen Ausdruck zu gebrauchen, als Stimmpfeife dient. Und wer aus Furcht bei offener Stimmgebung gar nicht oder nicht den Candidaten seines Herzens wählt, ist zum Mindesten nicht weniger eine Stimmmaschine, als Derjenige, welcher in verhüllter Weise den Mann bezeichnet, den er — aus welchen Motiven immer — wirklich wünscht. Insofern aber handelt der Erstere schlimmer, als er dem thatsächlichen Erfolg nach, also in der Wirkung für den eigentlichen Wahlzweck und das Gemeinwesen, einen Anderen wählt, als denjenigen, welchen er eigentlich will.

Selbst in Beziehung auf die Wahlmänner des indirecten Wahlrechtes dürften die bisherigen, wie die folgenden allgemeinen Erwägungen berechtigt sein. Die Wahlmänner sind nicht und sollen nicht sein Mandatare der Urwähler, sie bedürfen in mancher Hinsicht Schutz der Wahlfreiheit gegen Wahlzwang. Wenn das Geheimsein ihrer Abstimmung und hiebei die Möglichkeit einer dem Sinne der Urwähler widersprechenden Wahl etwas Peinliches für das öffentliche Gefühl haben mag, so liegt doch, es lässt sich nicht läugnen, die Unabhängigkeit der Wahlmänner von einer Art Mandatsverhältnisses gegen die Urwähler gerade im Sinn und Zweck des indirecten Wahlverfahrens, und jenes peinliche Gefühl müsste sich mehr gegen die indirecte Wahlart, als gegen die geheime Stimmgebung wenden.

Verwandt, aber nicht zutreffender als der Vorwurf, die politische Charaktererziehung zu hindern, ist der andere: dass die geheime Stimmgebung leicht der persönlichen Feindseligkeit und Rancune, Standes- und Sectenvorurtheilen Vorschub leiste. Für

Mill [155]) und ähnlich auch für Waitz bildet dieses Moment einen der Haupteinwürfe gegen die geheime Stimmgebung.

Allein auch hiebei wird offenbar nicht blos an und für sich, sondern vergleichsweise übertrieben.

Der Candidat, welcher Aussicht auf Erfolg haben soll, ist in der Regel das Product eines vorausgegangenen vielfältigen Kompromisses. Jeder Wähler hat, indem er dem einen oder dem anderen, überhaupt einen Erfolg versprechenden Candidaten zustimmt, auf gewisse Lieblingsmeinungen, Vorurtheile u. s. w. zu verzichten, sowohl was die persönlichen Eigenschaften, als was den sachlichen Standpunkt des zu Wählenden betrifft. Eine Masse von Rancune, Vorurtheil, Secten- und Klassenanschauungen wird so, wenn der Ausdruck erlaubt ist, überhaupt vor der Wahl abgesiebt. Nur für sehr Wenige wird der Candidat überhaupt ein Gegenstand der Rancune und persönlichen Feindschaft sein können. Fürchtet man aber etwa jene Anspielungen, welchen die geheime Stimmtafel schon zu des Plinius [156]) Zeit Raum gab, so ist denselben mit demjenigen Maasse persönlicher Nichtempfindlichkeit begegnet, mit welchem heute jeder öffentliche Charakter auch sonst und vielfach unter „dreifachem Erz um die Brust" gewappnet sein muss.

Allein zugegeben, dass die unlauteren Motive, von welchen hier die Rede ist, ziemlich stark bei Wahlen sich geltend zu machen suchen, so ist erst wieder die Frage aufzuwerfen, ob die geheime Stimmgebung denselben wesentlich grösseren Spielraum gebe, als es die öffentliche thut. Hiebei ist sogleich nicht zu verkennen, dass auch bei der offenen Stimmgebung der Wähler Rancunen, persönlichen Feindseligkeiten, Klassen- und Sectenvorurtheilen dienen kann, ja kann dienen müssen; denn Diejenigen, welche ihn wegen seiner Abstimmung kontroliren, bereden und zwingen ihn vielleicht, ihren Leidenschaften gegen einen bestimmten Candidaten zu dienen. Um schöne allgemeine Vorwände für persönliche oder überhaupt unreine Motive ist ohnehin der Partheigeist selten in Verlegenheit, und Neigungen

155) S. oben Anm. 59.
156) S. oben Anm. 30.

der fraglichen Art werden sich, sind sie überhaupt kräftig, nicht scheuen, mit oder ohne beschönigenden Vorwand an der Wahlurne auch bei offener Stimmgebung sich geltend zu machen.

Ist etwa gegen die geheime Stimmgebung die weitere Behauptung eine zieltreffende, dass das Wählen nicht eine individuelle Befugniss, die man dem Wähler möglichst angenehm machen müsse, sondern eine öffentliche Pflicht, weil Macht über Andere, sei?

Die letztere Auffassung kann vollständig zugegeben und die geheime Stimmgebung dennoch vorgezogen werden. Findet doch letztere in erster Linie nicht statt, um dem Wähler eine Annehmlichkeit zu bereiten, sondern um Interessen von öffentlicher Bedeutung zu dienen. Der Wille der Wähler soll für den Wahlzweck, nämlich die Bildung der politischen Willensorgane durch den Wahlact, unverfälscht, möglichst frei vom äusseren Einfluss der Corruption, Bestechung, Drohung, Einschüchterung, die Entscheidung geben, der Wahlact soll möglichst gegen Gewaltthat und gegen die Folgen des geselligen Unfriedens sicher gestellt werden. Diess sind öffentliche Interessen. Aber selbst das Privatinteresse des Wählers, gegen Injurien und Unbilden aller Art geschützt zu bleiben, ist nur ein solches, wie deren das Recht sonst manche in seine Obhut nimmt.

Zu viel und daher Nichts dürfte mit dem ferneren An- und Einspruch bewiesen werden, dass der abhängige und irgendwie feige Wähler sich bei öffentlicher Stimmgebung der Abstimmung überhaupt enthalten möge, und dass man schon die Wahlgesetze darauf einrichten müsse, eine abhängige, feige Bürgerklasse des Wahlrechtes zu entkleiden.

Dieses heroische Ansinnen hat bei etwas genauerer Betrachtung gewichtige allgemeine Bedenken gegen sich, ganz zu schweigen davon, dass Manche, die es aussprechen, in gesicherter Stellung keine Selbstaufopferung nöthig haben, um ihren Grundsatz zu bethätigen.

Eben Derjenige, welcher am meisten abhängig, am meisten unterdrückt ist, kann das allergrösste Interesse haben, durch die

Wahlen an der Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse Theil zu nehmen, und nicht auf die Patronage einer bevorzugten herrschenden Gesellschaftsschichte sich zu verlassen, von welcher er so abhängig ist, dass er nicht einmal frei zu stimmen wagt; man braucht in dieser Beziehung nur an das Interesse zu erinnern, welches die konsequente Demokratie für das allgemeine Wahlrecht hinsichtlich der Besteuerung, namentlich der indirecten Besteuerung, stets in Anspruch genommen hat. Das fragliche Ansinnen an die Wähler, welche nicht gerne offen stimmen, geht von der Anschauung aus, dass Diejenigen, welche zur offenen Stimmgebung zu abhängig oder zu kleinmüthig sind, zu tüchtigen Wahlen nicht intelligent oder bei solchen nicht interessirt genug seien. Diese Anschauung ist aber bestreitbar und sehr bestritten. Selbst ein feiger Bürger kann die richtige Meinung haben, und eine je breitere Basis des Wahlrechtes zur unmittelbaren staatlichen Vertretung aller gesellschaftlichen Interessen man wünscht, desto weniger wird die fragliche Einwendung Anerkennung finden können.

Allein ohne diese Gedankenreihe weiter zu verfolgen, welche tief in den Principienstreit über allgemeines und beschränktes Wahlrecht hineinführen müsste, so ist selbst den persönlichen Rücksichten so wenig als dem Staate und den socialen Interessen abhängiger Klassen mit der Stimmenthaltung oder gar Wahlrechtsausschliessung geholfen. Auch in der Politik gilt: „Wer nicht für mich ist, ist wider mich"; — wer an sich stimmberechtigt zu stimmen unterlässt, wo Einer, auf den er Rücksichten zu nehmen hat, seine Stimme haben will, ist mit der angesonnenen Wahlenthaltung durchaus nicht gedeckt.

Durch das Wahlgesetz aber lassen sich nicht alle Abhängigen ausschliessen. Die Abhängigkeit durchzieht, auf subjective wie auf objective Lebensbeziehungen gestützt, alle Gesellschaftsschichten; denn das Leben der Gesellschaft ist ein Austausch der mannigfaltigsten Dienste und daher das bunteste Gewebe von allerlei Rücksichten. Der Mangel an Muth der Ueberzeugung, wie der Grad der auferlegten Rücksichten wächst sogar nicht selten in geradem Verhältniss mit Rang und Reichthum.

Man hat sich weiter gegen die geheime Stimmgebung darauf berufen, dass das Princip der Oeffentlichkeit und der Verantwortlichkeit für alle politischen Akte ein Lebensgesetz des neueren Staatslebens sei, welches, wenn ihm in vollem Maasse der Gewählte unterworfen bleibe, auch dem Wähler nicht erspart bleiben sollte [157]).

Die dieser Anschauung zu Grunde liegende Gesinnung ist gewiss eine edle, der Schluss selbst aber doch wohl zu schnell.

Einmal vergisst man, dass auch sonst im staatlichen Leben aus besonderen Gründen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, z. B. bei den Wahlen innerhalb der Repräsentativkörper selbst, bei der Beschlussfassung der Geschworenen, der Gerichte, in der Autorschaft politischer Presserzeugnisse [158]), bei Klubbesprechungen, welche oft entscheidender gewesen sind, als die Reden auf der öffentlichen Tribüne.

Man vermischt aber auch verschiedene Fälle.

Der Abgeordnete steht allerdings durch das Mittel der öffentlichen Abstimmung Rede vor dem Forum des allgemeinen Urtheils. Allein er ist auch das berufsfähige Organ der politischen Interessen des Volkes, der Träger und Mitbildner der concreten staatlichen Bewegung [159]), er muss daher der Controle, einem durch die Oeffentlichkeit vermittelten fortlaufenden Zusammenhange mit den Anschauungen der Wähler unterworfen bleiben. Und der Abgeordnete soll ideell der unabhängige Mann sein, welcher auch die Interessen von Abhängigen vertritt. Beim Wähler dagegen ist der Zusammenhang zwischen der Abgabe der Stimme für diesen oder jenen Namen und zwischen den Folgen dieses Aktes für das Gemeinwesen in ganz anderer Weise ein entfernter und vermittelter, als bei der Bethätigung des Abgeordneten und anderer berufsmässiger Organe des Staatslebens. Die Bedeutung der öffentlichen Verantwortlichkeit der Wahlstimme ist daher eine

157) Mill, a. a. O. p. 204, in Uebereinstimmung mit häufigen Wiederholungen dieses Arguments im Parlamente. — Ebenso Rödinger „die Gesetze der Bewegung im Staatsleben und der Kreislauf der Idee" S. 154 f.

158) In Frankreich ist das Gegentheil durch das Tinguy'sche Gesetz zur Beengung der Presse eingeführt.

159) Vrgl. hiezu auch Rödinger, a. a. O. S. 108.

viel weniger grosse und eine weit weniger empfundene, als die Vertheidiger der öffentlichen Stimmgebung [160]) anzunehmen pflegen. Das öffentliche Urtheil, Lob oder Tadel, über die Abstimmung für den einen oder den andern Candidaten bemisst sich wohl meist weit mehr nach augenblicklicher Leidenschaft, oft nach Vorurtheilen und nach den die öffentliche Meinung momentan beherrschenden und spaltenden einseitigen Partheianschauungen, als nach einer ruhigen Beurtheilung der Folgen der Wahl für das Gemeinwohl, dessen wahres Bedürfniss stets bestreitbar und dessen Beeinflussung durch den Gewählten voraus schwer zu übersehen ist. Nie fehlt es an schönen Vorwänden für und gegen jede Candidatur und Partheirichtung.

Die öffentliche Verantwortlichkeit des Wählers dafür, dem einen oder dem anderen Candidaten seine Stimme gegeben zu haben, ist in Folge aller dieser Umstände eine schwache, nicht schwer zu tragende, und ihrer angeblichen Wirksamkeit im Sinne der Gegner der geheimen Stimmgebung darf wohl keine grosse Bedeutung beigemessen werden. Sie hält den Wähler wohl weit seltener von einer pflichtwidrigen Ausübung seines öffentlichen Rechtes ab, als ihn der bei offener Stimmgebung mögliche grössere Wahlzwang zu überzeugungswidriger Abstimmung verleitet; denn die Macht etwaiger ihn controlirender starker, persönlicher Einflüsse, Terrorismus von unten, wie von oben ist weit unmittelbarer [161]), als die Macht eines reinen öffentlichen Sittengerichtes, dessen Maassstab augenblicklich so leicht ein falscher, so oft ein anfechtbarer und angefochtener ist.

Aus der zweifellosen Zweckmässigkeit der öffentlichen Verantwortlichkeit des Abgeordneten kann hienach auf dasselbe beim Wahlacte nicht geschlossen werden; giebt es doch selbst in der Geschichte der parlamentarischen Abstimmungen Fälle, in welchen ausnahmsweise die geheime Abstimmung unbefangenere Ergebnisse geliefert haben würde, wie auch von unserem Antragsteller [162]) angegeben wird, und es werden ja auch, wie wieder-

---

160) Vrgl. Rödinger S. 155.

161) Vultus instantis tyranni,
Civium ardor *prava jubentium*.

162) Verh. v. 1862, S. 46 oben.

holt hervorgehoben ist, parlamentarische Körper für ihre Wahlen das Scrutinium an.

Auch die Berufung auf die Konsequenz im Princip der Oeffentlichkeit erwies sich so eben als nicht durchschlagend. Nicht zureichender erscheint das letzte gegen die geheime Stimmgebung vorgebrachte Argument, dessen noch Erwähnung zu thun ist.

Man wendet nämlich ein, das Geheimniss werde entweder nicht oder nur um den Preis unwahrer Aussagen und Vorspiegelungen erzielt.

Nun ist allerdings kaum zu bestreiten, dass bei Scrutinien manche Indiscretion, manches nicht gehaltene Versprechen, manche Täuschung und Simulation mit unterläuft. Schon eine ausweichende Antwort auf eine indiscrete Anfrage erweckt Misstrauen, und positiv unwahre Aussagen oder Versprechen, welche die Folge hievon sein können, müssen sittlich verwerflich erscheinen. Auch Derjenige, welcher über seine Abstimmung die Wahrheit aussagt, kann des Gegentheils verdächtig bleiben.

Allein der hieraus erwachsende und bis zu einem gewissen Maasse wohl stets vorhandene moralische Schaden muss, namentlich vergleichsweise, mit Nüchternheit abgeschätzt werden. Ist es ein grösserer Schaden, wenn dann und wann ein unaufrichtiges Wahlversprechen gebrochen, oder wenn der Wähler bei offener Stimmgebung zu einer zwar versprechensgemässen, aber überzeugungswidrigen Abstimmung vermocht wird? Diess wird schwerlich zum Nachtheil des Ersteren zu entscheiden sein. Uebrigens hat man, soviel öffentlich bekannt geworden, einen moralischen Schaden der erwähnten Art aus der geheimen Stimmgebung bei Gemeindewahlen in Württemberg nicht erwachsen sehen, und es liegt auch in der Natur der Sache, dass die geheime Stimmgebung als Institution eine discrete Behandlung der wirklichen Abstimmung bald und umfassend zur Regel des öffentlichen Anstandes zu erheben vermag.

Das Geheimniss lässt sich aber auch durch die äussere Technik des Wahlverfahrens mit einiger Sicherheit erreichen, und diess ist, wenn die fragliche Institution nicht eine illusorische werden soll, wirklich Bedürfniss. Einrichtungen dieser Art sind

von den „engen Brücken" des Marius bis zu den Vorschriften heutiger Verfassungen über Stempelung, Numerirung, Couvertirung und Farbe der Stimmzettel getroffen worden. Bentham handelt die das Geheimniss sichernde Technik bis in's Detail ab [163]) und auch R. v. Mohl macht diessfalls am angeführten Orte genauere Vorschläge. Es kann aber hier nicht am Platze sein, über die zweckmässigste technische Einrichtung des geheimen Stimmverfahrens lange Untersuchungen anzustellen.

Auch das Eingehen in die Doctrin, wie wir es in diesem Abschnitt versucht haben, führt hienach überwiegend auf die Seite der geheimen Stimmgebung hin, wenn auch das Uebergewicht der Gründe nicht unerhebliche Gegengewichte sich gegenübergestellt sieht.

V.

Das Gesammtergebniss der Abschnitte I—V ist:

die geheime Stimmgebung — zu jeder Zeit theoretisch unter den sonst verschiedensten Anschauungen streitig und praktisch mehr eine Frage der Macht oder des geselligen Friedens und politischen Anstandes, als der politischen Moral, im positiven Staatsrecht der sonst abweichendsten Staaten der Gegenwart überwiegend eingeführt, — kann für Württemberg und wohl für die Mehrzahl deutscher Staaten, was die Folgen für die Vertheilung des Einflusses der Partheien betrifft, mit einiger Wahrscheinlichkeit als eine neutrale Institution bezeichnet werden. Sie dient aber bei den gegebenen gesellschaftlichen Zuständen des Landes und bei dem Charakter seiner Bevölkerung einem Bedürfniss des öffentlichen Friedens, der selbstständigen Geltendmachung individueller, namentlich auch der links und rechts gemässigten Anschauung. Sie wirkt in ruhiger Zeit vielleicht eher vorwärtstreibend, in bewegter eher mässigend. Sie untergräbt die öffentliche Moral eben so wenig, als die offene Stimmgebung dieselbe besonders erzogen und aufgerichtet hat. Sie schliesst, indem sie an der Urne Schutz giebt, offenes männliches Auftreten ausserhalb des

163) Works III, 571 ff. 576 f.

Wahlzimmers nicht aus. Sie führt mindestens nicht zu grösseren Unaufrichtigkeiten, als die öffentliche Stimmgebung, und gewährt doch die in der Sittenrichtung der Zeit liegende delicatere Behandlung persönlicher Beziehungen. Sie schützt die Abhängigen, welche gleichwohl mit Intelligenz wählen können und zu wählen interessirt sind; sie beseitigt zwar nicht, aber sie ermässigt Wahlbestechung, Wahlgewaltthätigkeit, Wahlunfrieden, Wahlterrorismus, wie solche nach den Zeitverhältnissen von allerlei Partheien ausgegangen sind und stets wieder ausgehen können, und hat daher eine öffentliche Bedeutung für alle Partheien, nicht blos ein Annehmlichkeitsinteresse für feige Wähler Einer Parthei. Sie hat endlich in Württemberg durch ihre Anwendung bei den Gemeindewahlen eine beruhigende Probe bereits abgelegt.

Kann also die in Frage stehende Institution eine cardinale Wichtigkeit im Bereiche der Fragen des öffentlichen Rechtes schwerlich beanspruchen, so ist sie doch auch nichts weniger als von indifferentem Interesse, sie ist mehr als eine blosse Modeforderung der Zeit, als welche sie besten Falles schon von den aristokratischen Anschauungen des Alterthums bezeichnet wurde [164]; denn sie beseitigt nicht den legitimen Wahleinfluss, wohl aber manche Ursachen zum Streit und leistet der individuellen Wahlfreiheit Vorschub, — ein Urtheil welches schon im Alterthum das die Erwägungen für und wider abschliessende gewesen zu sein scheint [165].

164) S. die Aeusserungen der Aristokraten Quintus und Atticus bei Cicero de legg. III. 15: Obest saepissime reipublicae, cum aliquid verum et rectum esse dicitur, sed obsisti posse populo negatur. Primum enim obsistitur, cum agitur severe; deinde vi opprimi in bona causa est mélius, quam malae cedere.

165) Cicero de legg. III, 17. 39 schliesst: lege nostra (sc. tabellaria) libertatis species datur, auctoritas retinetur, contentionis causa tollitur.